



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Willkommen auf dem Kita-Kompass des Kantons St.Gallen!

- Planen Sie die Eröffnung einer Kindertagesstätte?
- Sind Sie interessiert an den Anforderungen, die eine Kita im Kanton St.Gallen erfüllen muss?
- Suchen Sie Grundlagen und Instrumente zur Aufbauphase oder zum Betrieb einer Kita?

Dann sind Sie richtig auf dem Kita-Kompass. Sie finden hier sowohl die Mindestanforderungen an Kindertagesstätten als auch weiterführende Empfehlungen und Informationen bezüglich Aufbau und Betrieb von Kitas.

Rechtliche Grundlagen

Werden Kinder ausserhalb des Elternhauses betreut, so ist es ebenso zentral ihr Wohl zu gewährleisten und ihnen ein gesundes und entwicklungsförderndes Umfeld zu garantieren. Qualitativ gute Betreuungsarbeit orientiert sich deshalb an der [UN-Kinderrechtskonvention](#), die Kinder als eigenständige Personen anerkennt und schützt. Kindertagesstätten unterstehen gemäss der [eidgenössischen Pflegekinderverordnung](#) (PAVO) sowie der [kantonalen Kinder- und Jugendverordnung](#) (KJV) der Bewilligungspflicht und müssen klare Voraussetzungen erfüllen. Diese sind in den «Richtlinien über Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten» konkretisiert und unter «Richtlinien und Empfehlungen» zu finden.

Ansprechpersonen im Amt für Soziales für Projektberatungen zu Kitas oder privaten Horten

Vanessa Gächter (vanessa.gaechter@sg.ch) für den Wahlkreis St.Gallen und Umgebung

Carina Ketteler (carina.ketteler@sg.ch) für die Wahlkreise Rheintal, Rorschach, Sarganserland (Gemeinden: Mels, Sargans, Vilters-Wangs) und Werdenberg

Vakanz für die Wahlkreise Sarganserland (Gemeinden: Bad Ragaz, Flums, Pfäfers, Quarten, Walenstadt), See-Gaster, Toggenburg und Wil



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[kibesuisse - Verband Kinderbetreuung Schweiz](#)
[Qualikita - Qualitätslabel für Kitas](#)
[Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz](#)
[Gesellschaft für seelische Gesundheit in der frühen Kindheit](#)
[KITAplus](#)

Kindertagesbetreuung

Unter dem Begriff «Kindertagesbetreuung» werden sämtliche Betreuungs-Angebote zusammengefasst, in denen tagsüber Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Ende der Schulzeit betreut werden. Angebote der Kindertagesbetreuung sind Kindertagesstätten, Mittagstische, schulergänzende Betreuungsangebote einschliesslich Tageskindergärten und Tagesschulen sowie Tagesfamilien. Spielgruppen werden aufgrund des meist nur geringen Betreuungsumfangs nicht zur familienergänzenden Kinderbetreuung gezählt.

Einordnung verschiedener Tagesbetreuungsformen

	regelmässige Betreuung		punktueller Betreuung
	familienergänzend	schulergänzend	Spielgruppen, Aufgabenhilfe bzw. Begleitung
institutionell	Kindertagesstätten, (organisierte) Tagesfamilien	Horte, schulische Tagesbetreuung, Mittagstische, (organisierte) Tagesfamilien	
nicht institutionell	(freischaffende), Tagesfamilien, Nannys, Au-pairs, Grosseltern und andere Verwandte/Bekannte/usw.		

Rechtliche Grundlagen

Als Kindertagesbetreuung wird die Ergänzung zur elterlichen Erziehung und Betreuung verstanden. Die Kindertagesbetreuung hat eine doppelte Aufgabe; zum einen soll sie die Entwicklung und Bildung der Kinder fördern, zum anderen die Berufstätigkeit/Ausbildung der Eltern ermöglichen. Die beiden Aspekte, Bildungs- und Betreuungseinrichtung zu sein, prägten die historische Entwicklung der Angebote und wurden vielfach als Gegensätze angesehen. Heute werden beide Aspekte als Einheit betrachtet, die in der Gesamtheit von Erziehung, Bildung und Betreuung aufgehoben sind.

Die Kindertagesbetreuung sieht sich als Ergänzung zur Erziehung im Elternhaus und ersetzt diese nicht. Für eine gesunde frühkindliche Entwicklung ist die Bindung zu mindestens einer engen Bezugsperson von hoher Bedeutung. Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen der Kinder und die Familie ist der erste und wichtigste Förderort des Kindes. Genauso wie die Familien stellen Betreuungsangebote das Kind, sein Wohl, seine Bedürfnisse und sein Potential ins Zentrum. Eine funktionierende Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Betreuungseinrichtungen und eine hohe Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sind deshalb wichtig. Sie leisten zudem einen wichtigen Beitrag in der sozialen und sprachlichen Förderung von Kindern aus anregungsarmen oder fremdsprachigen Familien.

Erläuterungen

Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder haben einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei geht es bei der frühkindlichen Bildung nicht darum, Kindern im Vorschulalter Schulwissen zu vermitteln, sondern die Kinder in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Kinder bilden sich selbst. Sie brauchen insbesondere verlässliche Beziehungen und ein entwicklungsförderndes stimulierendes Umfeld, um selber auf



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Entdeckungsreisen gehen zu können. So wird den Kindern ermöglicht, von Beginn an eigene Interessen zu verfolgen und bedeutende Lernerfahrungen zu sammeln. Eine gute Angebotsqualität ist ausschlaggebend für die Erreichung dieser Ziele.

Die Qualität eines Betreuungsangebots ist ausschlaggebender Faktor für die Nutzung. Nur wenn die Eltern von der Qualität einer Einrichtung oder eines Angebots überzeugt sind, werden sie es für sich in Betracht ziehen.

Links

[kibesuisse - Verband Kinderbetreuung Schweiz](#)
[Qualikita - Qualitätslabel für Kitas](#)
[Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz](#)
[Gesellschaft für seelische Gesundheit in der frühen Kindheit](#)
[KITAplus](#)



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[kibesuisse - Verband Kinder-
betreuung Schweiz](#)
[Rund um KiTa](#)
[Kinderrechte Kanton St.Gallen](#)

Kindertagesstätte

Kindertagesstätten betreuen tagsüber Säuglinge und Vorschulkinder in Gruppen. Die Kinder werden durch Teams, zusammengesetzt aus pädagogisch ausgebildetem Fachpersonal, Assistenzpersonal, Lernenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten betreut.

Informationen

Kindertagesstätten bieten allen Kindern, unabhängig von Herkunft, religiöser Zugehörigkeit und Entwicklungsstand Zugang zu altersgerechter Betreuung und Förderung ausserhalb der eigenen Familie. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Eltern. Die professionelle Dienstleistung einer Kindertagesstätte bewegt sich in einem entsprechend sensiblen Bereich. Die Ausrichtung von Betriebsführung und Betreuungsalltag am Wohl der betreuten Kinder ist zentral.

Kindertagesstätten sind bewilligungspflichtig.

Das Amt für Soziales führt ein [«Verzeichnis Kindertagesstätten im Kanton St.Gallen»](#), das zweimonatlich aktualisiert wird. In diesem sind alle vom Amt für Soziales bewilligten Kindertagesstätten alphabetisch nach Wohnortgemeinde aufgelistet. Es sind bewilligte Tagesangebote, von Montag bis Freitag, vereinzelt bis Samstag, mit täglichen Öffnungszeiten in einem Zeitfenster ab 6:00 bis 19:00 Uhr.

- Erweiterte Öffnungszeiten sind bei Bedarf für alle Anbietenden von familienergänzenden Betreuungsangeboten bis 23.00 Uhr möglich. Dazu ist ein Gesuch beim Amt für Soziales einzureichen.
- Für punktuelle Übernachtungen in der Kita (Kita-Schlafen) ist eine Bewilligung des [Amtes für Wirtschaft und Arbeit](#) erforderlich.
- Im Kanton St.Gallen verfügt keine der bewilligten Kindertagesstätten über eine Bewilligung zur Führung eines Nacht- oder Sonntagsangebots.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafo@sg.ch

Links

[kibesuisse - Verband Kinderbetreuung Schweiz](#)
[Schulergänzende Betreuung aus Eltern- und Kindersicht, Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen, 2015](#)
[Auf dem Weg zur Tagesschule, Mercator Magazin, 2016](#)

Schulergänzende Betreuung

Mit dem Eintritt in die Schule ändern sich die Bedürfnisse der Familien. Eltern und Kinder benötigen vor allem Betreuungseinheiten während der unterrichtsfreien Zeit. Diese werden durch Mittagstisch, Kinderhort, Schülerhort oder Tagesstrukturen gewährleistet.

Informationen

Schulergänzende Betreuungsstrukturen sind unter den Begriffen «Hort» (Tages-, Schüler-, Schul-, Jugendhort), Tagesstruktur oder «Tagesschule» bekannt. Sie umfassen Angebote für Schulkinder, welche die Betreuung ausserhalb des schulischen Unterrichts am Morgen vor dem Unterricht, über Mittag und am Nachmittag nach Schulschluss abdecken. Die Angebotsstruktur wird in der Regel mittels modularen Betreuungseinheiten organisiert, die von den Eltern bedarfsgerecht für ihre Kinder gebucht werden können. Dabei wird eine Betreuung mit Freizeitgestaltung, Verpflegung und Unterstützung in schulischen Belangen angeboten sowie mittels partizipativer Methoden das soziale Verhalten und die Selbständigkeit gefördert.

Tagesstrukturen für Schulkinder können vom Schulträger selber oder von privaten Trägerschaften angeboten werden. Erfolgt die Aufsicht durch den Schulträger, ist dieser aufsichtspflichtig (PAVO, Art. 13 Abs. 2a). Sie können in die Schulinfrastruktur integriert oder in einer Liegenschaft ausserhalb angeboten werden.

Hinweise

Neben den bedarfsgerecht buchbaren modularen Tagesstruktur-Angeboten verknüpfen gebundene Tagesstrukturangebote Unterricht und Freizeit zu einer Einheit. Blockzeiten und Mittagessen sowie betreute Aufgabenstunden und ein organisiertes Angebot zur Freizeitgestaltung werden zusammen angeboten. Die Kinder sind dabei verpflichtet, neben dem Unterricht auch am Rahmenprogramm teilzunehmen. Die Lehrpläne und Lehrziele der öffentlichen Tagesschulen sind identisch mit jenen der Regelklassen der obligatorischen Schule. Gebundene Tagesstrukturen werden häufig einfach «Tagesschule» oder «Tageskindergarten» genannt.

In der Schweiz existieren nur wenige öffentliche Tagesschulen, häufig bieten aber Privatschulen gebundene Tagesstrukturen an.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[Tagesfamilien.](#)
[Amt für Soziales](#)
[Kinderbetreuung in einer Tagesfamilie, kibesuisse](#)
[Grund- und Weiterbildung in der Tagesfamilienbetreuung, kibesuisse](#)

Tagesfamilien

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist heute für viele Eltern ein zentrales Anliegen. Tagesfamilien bilden ein wichtiges Angebot im Rahmen der familienergänzenden Betreuungsformen. Sie ermöglichen es den Kindern, in einem familiären Rahmen ähnlich wie zu Hause betreut und ihrem Alter sowie ihren Fähigkeiten entsprechend individuell gefördert zu werden.

Informationen

Betreuung in Tagesfamilien

Die Tageseltern betreuen eines oder mehrere Kinder im eigenen Haushalt regelmässig stundenweise, halb- oder ganztags. Die Kindergruppe ist klein, die Kinder sind unterschiedlich alt.

Vorteile der Tagesfamilienbetreuung

Die Betreuung in Tagesfamilien hat besondere Stärken: Die Tageseltern sind stets dieselben, gewähren Kontinuität und gewährleisten damit Sicherheit und Geborgenheit. Die Kindergruppe ist klein und ermöglicht eine grosse individuelle Betreuung. Ein weiterer Vorteil der Tagesfamilienbetreuung ist die Flexibilität. In der Regel können die Betreuungszeiten mit den Tageseltern bedarfsgerecht vereinbart werden. In einem Betreuungsvertrag werden die Betreuungstage und -zeiten, der wöchentliche oder monatliche Betreuungsumfang und weitere Abmachungen verbindlich festgehalten.

Institutionelle Tagesfamilienbetreuung

Bei der institutionellen Tagesfamilienbetreuung übernehmen Tagesfamilienorganisationen alle Pflichten einer Arbeitgeberin. Dies hat sowohl für die Eltern als auch für die Tageseltern Vorteile. Die Organisation wählt die Tageseltern aus und stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Tagesfamilienbetreuung eingehalten werden. Sie garantiert deren Weiterbildung und die Qualität der Betreuung. Sie entlohnt und versichert die Betreuungspersonen. Die Betreuungsstunden werden durch die Tagesfamilienorganisation den Eltern in Rechnung gestellt. So können sich Betreuungspersonen und Eltern auf die Erziehungspartnerschaft zugunsten des Kindes und auf dessen Wohl konzentrieren.

Kosten

Die Elterntarife sind abhängig von den Subventionen der öffentlichen Hand. Diese ermöglichen es den Tagesfamilienorganisationen, einkommensabhängige Tarife anzubieten.

Hinweise

Alter und Anzahl der Kinder

In Tagesfamilien werden Kinder jeder Altersstufe betreut, vom Säugling bis zum Schulkind. Grundsätzlich haben das Alter und die Anzahl der eigenen Kinder, der Wille und die Belastbarkeit der Tageseltern sowie die Platzverhältnisse der Tagesfamilie Einfluss darauf, wie viele Tageskinder betreut werden können. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften dürfen Tagesfamilien maximal fünf Kinder gleichzeitig und regelmässig tagsüber betreuen. In der Praxis begrenzen Tagesfamilienorganisationen und die Aufsicht (Gemeinde) diese maximale Anzahl, je nachdem in welchem Alter die eigenen Kinder und die Tageskinder sind.

<https://www.kindersg.ch/kita-kompass/>



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Anforderungen an Tagesfamilien

Tageseltern brauchen zwar keine spezielle Ausbildung. Der folgende Anforderungskatalog zeigt jedoch auf, wie anspruchsvoll diese Tätigkeit ist. Tageseltern sollten

- Interesse und Freude an Kindern sowie an Erziehungs- und Familienarbeit haben
- Erfahrung im Umgang mit Kindern haben
- genügend Zeit und Platz für eines oder mehrere Tageskinder haben und bereit sein, eine regelmässige Verpflichtung einzugehen
- in einer kinderfreundlichen Umgebung wohnen
- bereit sein, die eigene Familie zu öffnen und ein Ihnen anvertrautes Kind zu integrieren
- das Einverständnis des Partners oder der Partnerin sowie der eigenen Kinder haben, weil von der Aufnahme eines Tageskindes immer die ganze Familie betroffen ist
- sich in der Elternrolle wohl und sicher fühlen und sich zutrauen, gegenüber einer anderen Familie für die wichtigsten Erziehungsvorstellungen einzustehen
- offen und tolerant sein gegenüber anderen Ansichten und Lebensstilen
- gesprächs- und kompromissbereit, zuverlässig und verantwortungsbewusst sein;
- seelisch und körperlich gesund sein
- sich abgrenzen können und bereit sein, in schwierigen Situationen Unterstützung und Hilfe anzunehmen
- bereit sein, sich weiterzubilden (Grundkurs, jährlicher Besuch von Weiterbildungen)
- Schweizerin bzw. Schweizer sein oder über die Aufenthaltsbewilligung B oder C verfügen
- gute Deutschkenntnisse haben.

Meldepflicht

Eine Meldepflicht besteht für die Betreuung von fremden Kindern unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt (Tageseltern), wenn die Betreuung regelmässig und gegen Entgelt stattfindet. Ausnahme: Wenn die Tageseltern nahe Verwandte (Grosseltern, Onkel, Tante, Geschwister) des Tageskindes sind, besteht keine Meldepflicht. Die Meldepflicht ist in der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) geregelt.

Weiterbildung

Es ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, regelmässig Kinder zu betreuen. Auch für erfahrene Eltern macht es einen Unterschied, ob sie die eigenen Kinder betreuen oder ob sie die Verantwortung für ein fremdes Kind übernehmen. Darum besuchen alle Betreuungspersonen in der institutionellen Tagesfamilienbetreuung einen Grundkurs sowie jährliche Weiterbildungen.

Tagesfamilienorganisationen im Kanton St.Gallen

[Tagesfamilien Rapperswil-Jona](#), 8640 Rapperswil
[Tagesfamilien Linthgebiet](#), 8722 Kaltbrunn
[Tagesfamilien Sarganserland](#), 8887 Mels
[Pflegekinder-Aktion St.Gallen, Fachstelle Kinderbetreuung](#), 9000 St.Gallen
[Tagesfamilien Gossau und Umgebung](#), 9200 Gossau
[Tagesfamilien Region Uzwil](#), 9244 Niederuzwil
[Regionale Vermittlungsstelle für Tagesfamilien](#), 9327 Tübach
[Kinderbetreuung SDM](#), 9435 Heerbrugg
[Tagesfamilien Wil und Umgebung](#), 9500 Wil
[Tagesfamilien Toggenburg](#), 9630 Wattwil
[Tagesfamilien Oberes Rheintal](#), 9462 Montlingen
[Tagesfamilien Werdenberg](#), 9470 Buchs



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Richtlinien und Empfehlungen

Für den Aufbau und Betrieb einer Kindertagesstätte gelten bestimmte Bewilligungsvoraussetzungen. In den [Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten](#) des Amtes für Soziales vom Oktober 2017 werden diese detailliert beschrieben. Damit kann sich eine Trägerschaft orientieren, nach welchen Kriterien das Amt für Soziales ein Bewilligungsgesuch prüft oder im Betrieb der Kindertagesstätte seine Aufsichtsfunktion wahrnimmt. Zu den einzelnen Anforderungen sind neben Erläuterungen, Links und Downloads auch weiterführende Empfehlungen zu finden.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[Informationen zur Erstellung eines Finanzplans, Business Schweiz](#)
[Finanzhilfen für die Schaffung von Plätzen in der familienergänzenden Kinderbetreuung, BSV](#)
[Voraussetzungen für die Steuerbefreiung einer Organisation, Kanton SG](#)
[Kinderbetreuungsgesetz](#)

Downloads

[Verbesserung der sozialen Sicherung von Familien, Departement des Innern, Kanton SG, 2012](#)
[INFRAS - Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen: aktuelle Zahlen](#)

Finanzierung

Eine langfristige, dem Kindeswohl entsprechende Betreuungsqualität erfordert eine sichere finanzielle Basis. Nur so können

- Anfangsinvestitionen getätigt;
- Rückstellungen für künftige Investitionen vorgenommen;
- die erforderlichen personellen Ressourcen gestellt;
- Zahlungsverpflichtungen fristgerecht eingelöst;
- mögliche Verluste aufgefangen werden

Mindeststandards

Dienstleistungsangebote im Bereich der Kinderbetreuung sind personalintensiv. Entsprechend sind die Personalfixkosten, die in der Regel 80 Prozent oder mehr des Gesamtaufwandes ausmachen, unabhängig von der Nachfrage der Plätze vorhanden. Deshalb ist für den Aufbau eines solchen Angebots eine sorgfältige Finanzplanung unabdingbar.

Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Finanzierung der Einrichtung für wenigstens drei Jahre gesichert ist. Die Einrichtung hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Nachweis: [Finanzplanung für drei Jahre \(Mustervorlage\)](#)

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Finanzierung ist es hilfreich, folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Personal- und Sachaufwände fallen an?
- Wie hoch sind die Kosten für die Anfangsinvestitionen?
- Welche künftigen Investitionen sind zu tätigen und wie werden diese finanziert?
- Wie können Einnahmen generiert werden?
- Wie wird die fristgerechte Begleichung laufender Rechnungen sichergestellt?
- Soll ein Darlehen aufgenommen werden (Wichtig: Rückzahlungspflichten bedenken und einkalkulieren)?
- Welcher Zeitrahmen ist notwendig, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen?
- Wie werden Defizite ausgeglichen?

Es ist keine detaillierte Liquiditäts- und Investitionsplanung einzureichen. Im eigenen Interesse empfiehlt es sich aber, eine solche vorzunehmen. Dadurch bleibt die Übersicht über die kurz-, mittel- und langfristigen Finanzflüsse gewahrt und die wirtschaftliche Grundlage ist gesichert. Verschiedene Bankinstitute bieten Hilfsmittel zur Bearbeitung dieser Themen an. Die sichere Finanzierung einer Kindertagesstätte hängt wesentlich von der tatsächlichen Nachfrage eines Angebots ab. Damit verbunden ist die Bereitschaft der Leistungsbeziehenden, den angesetzten Preis dafür zu bezahlen.

Einkommensabhängige Tarife

In der Regel bezwecken Kindertagesstätten, ihr Betreuungsangebot einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zugänglich zu machen. Die einkommensabhängige Tarifstruktur ist



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[Vorlagen und Muster zum Erstellen von Businessplänen](#), [KMU Portal für kleine und mittlere Unternehmen](#), [Kinderbetreuung in der Schweiz, familienleben, 2016](#)

Downloads

[Merkblatt Objekt- und Subjektfinanzierung](#), [kibesuisse](#)

dafür ein wichtiges Instrument und bedeutet, auch Plätze anzubieten, deren Preise nicht kostendeckend sind. Um die laufenden Betriebskosten dennoch zu decken und Reserven für künftige Investitionen zu bilden, ist die finanzielle Beteiligung von Standort- und / oder Nachbargemeinden sowie der Privatwirtschaft eine wichtige Einkommensquelle. Ein Grossteil der Kindertagesstätten im Kanton St.Gallen hat Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden abgeschlossen. Weiterführende Informationen zur Bedeutung von einkommensabhängigen Tarifen sind in der Ecoplan-Publikation 2012 zu finden.

Klärung der Bedarfssituation

Finanzplanung und Kenntnisse der Bedarfssituation beeinflussen sich gegenseitig. Ein realistisches Bild der Bedarfssituation in der Standort- und den Nachbargemeinden bildet die Grundlage für das Entwicklungsbudget und die Planerfolgsrechnung. Nachfolgend sind einige Fragestellungen aufgeführt, die bei der Datenerhebung und -auswertung einbezogen werden sollten:

- Gibt es bereits Kindertagesstätten in der Gemeinde oder der näheren Umgebung? Planen diese allenfalls Platz- oder Angebotserweiterungen? Käme eine Zusammenarbeit in Frage? Gibt es Wartelisten? Sind diese aktuell?
- Wie stehen die Standortgemeinde und die umliegenden Gemeinden zu Ihrem Projekt?
- Besteht die Möglichkeit, mit der Standortgemeinde oder den Nachbargemeinden Leistungsvereinbarungen abzuschliessen?
- Gibt es privatwirtschaftliche Unternehmen, die für ihre Arbeitnehmenden Kita-Plätze planen? Besteht die Möglichkeit einer Zusammenarbeit?
- Wie viele Plätze werden angeboten? Zu welchem Preis?

Aufbau einer neuen Kindertagesstätte

Projektinitianten informieren sich bei der Standortgemeinde bezüglich des Bedarfs an Kita-plätzen und den Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch die öffentliche Hand (Subjekt- oder Objektfinanzierung). Diese Informationen sind wesentlich für die Erstellung einer aussagekräftigen Finanzplanung.

Erweiterungen

Kindertagesstätten, die eine Angebotserweiterung planen, reichen dem Amt für Soziales zusätzlich zur Finanzplanung die letzten zwei Jahresrechnungen (Bilanz und Erfolgsrechnung) ein.

Empfehlungen

Es lohnt sich den Finanzplan mit einer externen Fachperson zu besprechen. Auf diese Weise kann einem Liquiditätsengpass und Fehlinvestitionen vorgebeugt werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Standortgemeinde empfiehlt sich.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[Versicherungen, was ist obligatorisch, was sinnvoll? KMU Portal für kleine und mittlere Unternehmen](#)

Betriebshaftpflicht

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt die Haftpflichtrisiken von Gewerbetreibenden und industriellen Unternehmen, freiberuflich Tätigen und Handwerksbetrieben ab. Teilweise besteht für diesen Personenkreis eine gesetzliche Pflicht zur Deckungsvorsorge.

Mindeststandards

Die Einrichtung hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Nachweis: Betriebshaftpflichtversicherung

Erläuterungen

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Schäden der Betreuungspersonen gegenüber betreuten Kindern und Dritten sowie Handlungen der betreuten Kinder, solange sich diese in der Obhut einer Betreuungsperson befinden.

Empfehlungen

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt keine Personen- oder Sachschäden der Kinder untereinander und gegenüber Betreuungspersonen. Sie vergütet auch keine Schäden an Sachen, die zum Gebrauch übernommen oder ausgeliehen wurden.

Die Eltern benötigen eine Haftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes zuständig. Ob die Eltern den Nachweis über die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes erbringen sollen, entscheidet die Kindertagesstätte.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Downloads

[Berichterstattung «Interne Aufsicht»](#)

Interne Aufsicht

Das Aufsichtsmodell des Kantons St.Gallen sieht vor, dass verschiedene Personen aus unterschiedlichen Perspektiven prüfen, ob das Wohl der Kinder in einer Kindertagesstätte gewährleistet ist. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Trägerschaft, die damit auch für die interne Aufsicht zuständig ist. Dazu bezeichnet sie Personen, die regelmässig Betriebsführung und Betreuungsqualität überprüfen, also die «Interne Aufsicht» durchführen. Die interne Aufsicht kann sowohl von der Trägerschaft selbst als auch durch eine externe Stelle wahrgenommen werden.

Mindeststandards

Die Trägerschaft bezeichnet für die Aufgaben der internen Aufsicht wenigstens zwei Personen, die von der operativen Leitung der Kindertagesstätte oder des schulergänzenden Betreuungsangebots unabhängig sind. Die bezeichneten Personen überprüfen regelmässig Betriebsführung und Betreuungsqualität und übernehmen wichtige Aufgaben in der Qualitätssicherung. Sie weisen die notwendigen fachlichen Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik/Sozialpädagogik, Betriebsführung, Personal und Finanzen aus.

Nachweis: Vorname, Name, Beruf und Ressortzuständigkeit in der internen Aufsicht aufgrund der fachlichen Kompetenzen

Erläuterungen

1. Trennung strategische und operative Ebene

Die Führungs- und Organisationsstruktur ist so aufgebaut, dass sie die Trennung und Unabhängigkeit der strategischen und operativen Führungsebenen gewährleistet. Konkret sind die Aufgaben und Kompetenzen zwischen den beiden Führungsebenen klar geregelt. Es ist hilfreich, hierfür ein Funktionendiagramm zu erstellen.

Die Kita-Leitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglieder der internen Aufsicht. Zudem stehen sie nicht in einer verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Beziehung zu den Personen der internen Aufsicht.

Je nach Organisationsstruktur können der Funktion einer Geschäftsführung/-Leitung Aufgaben der internen Aufsicht übertragen werden, sofern diese keine direkten operativen Aufgaben (z.B. in der Betreuung) ausführt. Die Art der Aufgabenübertragung hängt von den spezifischen Fachkompetenzen ab.

2. Fachkenntnisse zur Durchführung der internen Aufsicht

Die mit der internen Aufsicht betrauten Personen verfügen über die notwendigen fachlichen Kompetenzen. Die Aufgabe teilen sich wenigstens zwei Personen, die Fachwissen in den Bereichen Pädagogik, Betriebsführung, Personal und Finanzen vorweisen.

Die Trägerschaft hält Auftrag, Verantwortung und Kompetenzen der internen Aufsicht schriftlich fest. Zudem zeigt die Trägerschaft auf, wie festgehaltene Ergebnisse bearbeitet und daraus abgeleitete Massnahmen umgesetzt werden.

Beauftragt die Trägerschaft eine externe Stelle mit der internen Aufsicht, trägt sie die Verantwortung, dass obige Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu schliesst sie mit den beauftragten Personen eine Auftragsvereinbarung ab.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafo@sg.ch

Downloads

[Konzeption «Interne Aufsicht»](#)
[Interne Aufsicht - Regelkreis](#)
[Interne und staatliche Aufsicht in der familienergänzenden Kinderbetreuung](#)

Nach Betriebsaufnahme erstattet die Trägerschaft dem Amt für Soziales alle zwei Jahre Bericht über Tätigkeiten und Ergebnisse der internen Aufsicht sowie über die qualitätssichernden Massnahmen.

3. Delegation an externe Fachpersonen

Alle Trägerschaften, welche die operative Betriebsführung oder Teilbereiche davon selber übernehmen, müssen die Aufgaben der internen Aufsicht an externe Fachpersonen delegieren. Für diese Trägerschaften gelten die unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Kriterien gleichermassen. Mit der Auftragsvergabe an eine Fachperson Pädagogik sowie eine Fachperson Finanzen kann die interne Aufsicht in der Regel als erfüllt bewertet werden. Vorgängige Ausführungen gelten insbesondere für die Rechtsform der Einzelfirma und der GmbH.

Empfehlungen

Um die Aufgaben der internen Aufsicht systematisch ausführen zu können, ist es empfehlenswert, eine Grundkonzeption zur internen Aufsicht zu erstellen. Die Konzeption sollte wenigstens:

- die spezifischen Grundlagen definieren, worauf sich die zuständigen Fachpersonen in ihrer Aufsichtstätigkeit abstützen;
- die Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit je Bereich definieren;
- den Aufsichtsprozess von Anfang bis Ende in einem Regelkreis aufzeigen.

Die Konzeption bildet die Grundlage für die externe Vergabe der Aufgaben der internen Aufsicht im Rahmen eines Auftragsverhältnisses an ausgewählte Fachpersonen.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafo@sg.ch

Betriebskonzept

Alle Trägerschaften verfügen über ein Betriebskonzept. Dieses definiert Rahmenbedingungen, Führungs- und Organisationsstrukturen, das pädagogische Konzept sowie im Sicherheits- und Notfallkonzept die präventive Ausrichtung und den Umgang mit ausserordentlichen Ereignissen. Das Betriebskonzept ist für die Trägerschaft und die Leitung ein wichtiges Führungsinstrument und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Es zeigt den Rahmen der Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit in einer Kindertagesstätte auf.

Informationen

Jede Kindertagesstätte besitzt ein eigenes Profil und braucht daher ein eigenes Betriebskonzept. Das Wohl des Kindes ist aber in allen Kindertagesstätten gleich wichtig. Es steht im Mittelpunkt des Auftrags. Aus dieser Grundhaltung leiten sich für die Erarbeitung bzw. die Weiterentwicklung des Betriebskonzepts einige allgemeine Grundsätze ab. Eine zentrale Grundlage der täglichen Arbeit in allen Kindertagesstätten und für die Entwicklung des Betriebskonzepts bildet die UN-Kinderrechtskonvention. Diese ist in allen Bereichen, welche die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Die UN-Kinderrechtskonvention bezieht sich auf das körperliche, seelische und geistige Wohlergehen und die Entwicklung des Kindes in diesen Bereichen. Sie basiert auf den drei Grundprinzipen «Förderung» (z.B. Recht auf Spiel, Zugang zu Bildung), «Schutz» (z.B. Recht auf Schutz der Privatsphäre, Schutz vor körperlicher und seelischer Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung) und «Partizipation» (z.B. Recht auf Berücksichtigung des Kinderwillens, Meinungs- und Informationsfreiheit, Privatsphäre). Die UN-Kinderkonvention und das Wohl des Kindes sollten bei der Entwicklung des Betriebskonzepts wegleitend sein und in die pädagogische Arbeit, die Gestaltung und Strukturierung des Alltags und der Umwelt (Räume, Materialien, Betreuungsmodell usw.), aber auch in personelle und betriebswirtschaftliche Fragestellungen einfließen.

Empfehlungen

In der Erarbeitung der verschiedenen konzeptionellen Grundlagen ist es empfehlenswert, dass eine Arbeitsteilung entlang der Verantwortungen und Kompetenzen festgelegt wird. Zum Beispiel:

- Rahmenbedingungen sowie Führungs- und Organisationsstruktur werden federführend durch die Trägerschaft unter Einbezug der Leitung erarbeitet.
- Das pädagogische Konzept wird in Verantwortung der Kita-Leitung mit dem Betreuungsteam erarbeitet. Die Fachperson Pädagogik interne Aufsicht wird dazu konsultiert.
- Für die Erstellung des Sicherheits- und Notfallkonzepts ist die Leitung mit Einbezug des Betreuungsteams verantwortlich. Darin wird das Thema präventiver und intervenierenden Kinderschutz integriert.
- Die Erstellung eines Dokuments zum Krisenmanagement gehört in den Verantwortungsbereich der Trägerschaft.

Es wird empfohlen, alle konzeptionellen Grundlagen regelmässig zu überprüfen, zu aktualisieren und/oder weiter zu entwickeln. Die Regelmässigkeit ist für die jeweiligen Dokumente spezifisch festzulegen.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Downloads

[Vorlage Liste strategisches Organ](#)

Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen beschreiben die Wert- und Grundhaltungen, das Leistungsangebot und die Leistungsziele sowie die organisatorischen, personellen, betrieblichen und finanziellen Grundsätze.

Mindeststandards

Die Rahmenbedingungen geben Auskunft über die Rechtsform der Trägerschaft, deren Aufgaben und die ausführenden Organe. Sie beschreiben ausserdem das Angebot mit Angaben zu Zielgruppe, Kinderzahl, Gruppenzusammensetzung sowie Standort und Öffnungszeiten.

Nachweis:

- Rechtsform der Trägerschaft, Statuten, Stiftungsurkunden, Reglemente
- Vorstands-, Stiftungsrats- oder Verwaltungsratslisten mit Angaben zu den einzelnen Mitgliedern (Vorname, Name, Beruf, Funktion im leitenden Organ sowie Ressortzuständigkeit, wenn interne Aufsicht durch den Vorstand oder Verwaltungsrat erfolgt)
- Angaben zu Standort und Angebot (Kinderzahl, Zielgruppe, Altersdurchmischung, Öffnungszeiten)

Erläuterungen

Die Rahmenbedingungen beinhalten die für den Betrieb wichtigen Grundwerte für die Kinderbetreuung und die Finanzierung. Alle Änderungen in Bezug auf Trägerschaft, interne Aufsicht, Zielgruppe, Öffnungszeiten und anderes sind meldepflichtig und können zu Anpassungen in der Betriebsbewilligung führen (siehe dazu auch Meldepflicht).

Empfehlungen

Bei allen konzeptionellen Grundlagen gilt generell, dass eine Überprüfung/Anpassung nach der Aufbauphase erfolgen sollte. Anschliessend ist darauf zu achten, dass diese in angemessenen Abständen überprüft und angepasst werden.

Bei der Erarbeitung ist stets zu überlegen, wer die Adressatinnen und Adressaten des Dokuments sind und welche Informationsbedürfnisse diese haben.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Downloads
[Funktionendiagramm](#)

Führungs- und Organisationsstruktur

Die Sicherstellung einer guten Betreuungsqualität braucht klare Strukturen im Bereich Organisation und Führung. Führungs- und Organisationsstrukturen können mittels eines Organigramms der Kindertagesstätte sichtbar gemacht werden. Dieses bildet die Gesamtorganisation, also die gesamte strategische und operative Führung ab.

Ausführend zum Organigramm werden in einem Funktionendiagramm die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen aller Organisationseinheiten und deren Mitglieder geregelt. Es stellt gemäss der hierarchisch definierten Verantwortlichkeiten und Funktionen die wichtigsten Entscheidungs- und Kommunikationswege für interne und externe Anspruchsgruppen überschaubar dar.

Mindeststandards

Die Führungs- und Organisationsstruktur ist in einem Organigramm ersichtlich. Die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen aller Organisationseinheiten sind in einem Funktionendiagramm geregelt.

Der Beschwerdeweg und die Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind schriftlich festgehalten. Als letzte Beschwerdeinstanz ist das Amt für Soziales zu nennen.

Nachweis: Organigramm, Funktionendiagramm, Beschwerdeweg

Erläuterungen

Die Erarbeitung eines Funktionendiagramms dient der Regelung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen. Darin sind Schnittstellen zwischen verschiedenen Ebenen und Organisationseinheiten sachgerecht zu definieren sowie Rechte und Pflichten festzulegen.

Die Eltern oder andere Sorgeberechtigte sind zwingend über den Beschwerdeweg zu informieren. Als interner Weg ist die Hierarchie gemäss Organigramm zu berücksichtigen, als externe Stelle für Beschwerden, wenn keine Lösung gefunden wird, oder als Kontaktstelle für übergeordnete Themen ist das Amt für Soziales aufzuführen.

Empfehlungen

Das Festlegen einer Kommunikationsstruktur, welche die verbindlichen Kommunikationsmittel und -wege regelt und einen zielgerichteten internen und externen Informationsaustausch ermöglicht, wird empfohlen (z.B. Sitzungen zwischen Trägerschaft, Leitung und Betreuungsteam; persönliche Gespräche; Teamsitzung; Ausbildungsgespräche, Fachberatung und Supervision, Informationsveranstaltungen; Elternbrief; Austauschgefässe mit anderen Kita-Anbietern, Zusammenarbeit mit Behörden und Anspruchsgruppen usw.).



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Downloads

[Fragen, die in einem pädagogischen Konzept beantwortet sein müssen](#)
[Ausführungen zum pädagogischen Konzept](#)
[KITAplus St.Gallen Rahmenkonzept](#)
[Flyer KITAplus St.Gallen](#)
[QualiKita](#)

Links

[KITAplus / kindertagesstaette-plus.ch](#)
[KITAplus / stiftung-kifa.ch](#)
[Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Netzwerk Kinderbetreuung und Schweiz, UNESCO-Kommission, 2016](#)
[GAIMH Positionspapier - Digitale Medien und frühe Kindheit](#)
[Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen](#)
[Empfehlungen für die Verpflichtung in Kindertagesstätten, Kanton Zürich, 2017](#)
[Kindertagesstätten öffnen für Kinder mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen, Empfehlungen zur inklusiven familienergänzenden Betreuung, kibesuisse, 2017](#)
[Frauen und Männer in einem gemischten Team, Leitfaden, kibesuisse, 2017](#)
[Bericht «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen»](#)

Pädagogisches Konzept

Die Erarbeitung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts führt zu einer Auseinandersetzung mit zentralen Fragestellungen im Alltag von Kindertagesstätten. Die Themen und Fragestellungen, die zu bearbeiten sind, richten sich nach dem «Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz», der UN-Kinderrechtskonvention sowie weiteren wissenschaftlichen Erkenntnissen zur frühen Kindheit. Sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts bietet das Amt für Soziales Beratung an.

Mindeststandards

Das pädagogische Konzept hält fest, wie die Betreuungsleistungen in der Kindertagesstätte erbracht werden. Es gewährt interessierten Eltern Einsicht in die Arbeit der Kindertagesstätte und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Im pädagogischen Konzept sind folgende Themenbereiche enthalten:

- pädagogischer Ansatz mit Ausführungen zu Methoden der altersspezifischen Förderung
- Umgang mit der Vielfalt der Kinder
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Alltagsgestaltung
- Beobachtung und Dokumentation
- Interaktionen (soziale Kontakte) und Beziehungen
- Übergänge
- Ernährung und Esskultur
- Schlafen und Ruhen
- Körperpflege
- Hausaufgaben-Begleitung (bei Schulkindern)

Nachweis: pädagogisches Konzept mit Erläuterungen zu den aufgeführten Themenbereichen

Erläuterungen

Für die Aufbauphase einer Kindertagesstätte sind die oben aufgeführten Themenfelder im Sinn von kurzen Ausführungen darzulegen. Diese müssen insbesondere die fachlichen Grundhaltungen und -werte umfassen, die in einem institutionellen familienergänzenden Betreuungsangebot Gültigkeit haben.

Die differenzierte Ausarbeitung des pädagogischen Konzepts ist innerhalb der ersten zwei Jahre nach Betriebsaufnahme vorzunehmen. Dabei sind die Rückmeldungen aus dem Bewilligungsverfahren zu beachten und die oben genannten Aspekte im Kontext der gelebten Praxis vertiefter zu bearbeiten und im pädagogischen Konzept zu ergänzen. Da jedoch die pädagogische Praxis einer Kindertagesstätte aufgrund sich verändernder Faktoren (z.B. Entwicklungstrends im frühkindlichen Bereich, neue Mitarbeitende usw.) einem steten Wandel unterliegt, ist es wichtig, das pädagogische Konzept regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

In den Downloads «Ausführungen zum pädagogischen Konzept» und «Leitfragen zur (Weiter-)Entwicklung eines pädagogischen Konzepts» sind wichtige Aspekte der in den Richtlinien aufgeführten Themenbereiche beschrieben. Sie sollen eine Orientierungshilfe bieten und können als Struktur eines pädagogischen Konzepts genutzt werden.

<https://www.kindersg.ch/kita-kompass/>



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Empfehlungen

Die differenzierte Ausarbeitung des pädagogischen Konzepts sollte die Kita-Leitung in einem partizipativen Prozess mit den Mitarbeitenden gestalten. Dies bindet die vielfältigen Kompetenzen der Mitarbeitenden mit ein und schafft den Boden, Grundwerte und -haltungen in Bildung, Betreuung und Erziehung des familienergänzenden Angebots zu diskutieren und zu etablieren. Ausserdem führt das partizipative Vorgehen zu einer hohen Identifikation mit dem Angebot.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[Kinderschutzzentrum](#)
[Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls, Kanton St.Gallen](#)
[Kinderschutz Schweiz](#)
[Leitlinien zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex in Kindertagesstätten, kibesuisse](#)
[Workshops zu sexueller Ausbeutung, Limita - Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung](#)
[Angebote zur Sicherheit, bfu](#)
[Spielplatzgeräte, bfu](#)

Sicherheits- und Notfallkonzept

Für eine gesunde Entwicklung benötigen Kinder Fürsorge, Geborgenheit, Sicherheit und Vertrauen. Es ist die Aufgabe ihrer Bezugspersonen, diesen Bedürfnissen gerecht zu werden und die entsprechenden Bedingungen dafür zu schaffen. Eltern, die einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagesstätte abschliessen, vertrauen zu Recht darauf, dass im Rahmen des Betreuungs- und Förderauftrags auch das Recht auf Unversehrtheit des Kindes gewährleistet und das Kindeswohl geschützt wird.

Die Verhinderung heikler Situationen bzw. die Handlungsfähigkeit bei Eintreten einer solchen fordert von der Organisation eine vorgängige Auseinandersetzung mit möglichen Risiken, Notfällen, Krisen usw. Dabei handelt es sich um einen Prozess, in welchem Haltungen und Verhalten reflektiert werden, der den Beteiligten bei unvorhersehbaren Situationen Orientierung bietet und das Vorgehen nach innen und aussen transparent macht. Eine Arbeitsgrundlage zum Vorgehen bei ausserordentlichen Ereignissen mit Angaben zu Prävention, Intervention und Evaluation dient der Gesamtorganisation und bietet Sicherheit sowie Verbindlichkeit beim Erkennen und bei der Bearbeitung.

Mindeststandards

Die Einrichtung verfügt über ein Sicherheits- und Notfallkonzept. Zudem verfügt sie über Grundlagen zur Prävention von sexuellen Übergriffen sowie physischer und psychischer Gewalt.

Die differenzierte Ausarbeitung des Sicherheits- und Notfallkonzepts ist nach Betriebsaufnahme weiterzuentwickeln. Dabei sind die Themenbereiche präventiver und intervenierender Kinderschutz sowie das Vorgehen bei ausserordentlichen Ereignissen im Sinn eines Krisenmanagements in das Sicherheits- und Notfallkonzept zu integrieren.

Nachweis: Sicherheits- und Notfallkonzept

Empfehlungen

Kinder machen Erfahrungen, die sie lehren, Gefahren einzuschätzen. Das Sicherheitskonzept soll deshalb Räume offen lassen, so dass die Kinder eigene Erfahrungen machen dürfen. Sie sollten jedoch so ausgestaltet werden, dass sie für die Kinder und das Team zu bewältigen sind.

Für die Ausstattung der Hausapotheke empfiehlt es sich, sich von einer Kinderärztin bzw. einem Kinderarzt beraten zu lassen.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[Zentrum Frühe Bildung, PH SG](#)
[Marie Meierhofer Institut für das Kind](#)
[bke Bildungszentrum Kinderbetreuung](#)
[Berufsfachschule Winterthur](#)
[Beruf Kindererzieher/innen HF](#)
[OdA Berufe Gesundheit und Soziales](#)
[Betriebliche Grundbildung](#)
[Gender in der Kita, PH SG](#)
[Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz](#)
[Lohn und Anstellungsempfehlungen, kibesuisse](#)

Downloads

[Positionspapier zur Berufsbildung, kibesuisse, 2015](#)
[Fabe Betriebe Mindestanforderungen, Savoir Social](#)

Personal

Die Mitarbeitenden sind das wertvollste Kapital einer Kindertagesstätte. Zufriedene Mitarbeitende sowie eine wertschätzende und entspannte Zusammenbeitskultur wirken sich unmittelbar auf eine gute Betreuungsqualität aus. Wichtig in diesem Zusammenhang sind die Unternehmenskultur, ein definiertes Führungsverständnis sowie die bewusste Personalförderung und -entwicklung.

Personalentwicklung und Weiterbildung

Professionelle und zufriedenstellende Arbeit erfordert eine regelmässige Weiterbildung des Personals. Sie dient dazu, neue Anregungen zu erhalten, Wissen zu aktualisieren, die eigene Arbeit zu überprüfen und zu reflektieren. Dadurch wird die Sicherheit des eigenen Handelns erhöht. Trägerschaften können sich aktiv für die Weiterbildung des Personals einsetzen, indem sie zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen. Die Kita-Leitung achtet darauf, dass Mitarbeitende auf ihre eigenen und auf die betrieblichen Bedürfnisse abgestimmte Weiterbildungen besuchen können und thematisiert dies in den Qualifikationsgesprächen.

Praktika

Seit einiger Zeit wird kritisch diskutiert, dass Praktikantinnen und Praktikanten oft als günstige Arbeitskräfte ohne Aussicht auf einen Ausbildungsvertrag angestellt werden. Zudem müssen sie häufig Funktionen übernehmen, die nicht angemessen sind. Der Kanton Bern hat im Sommer 2017 die Praktikumsdauer auf sechs Monate beschränkt und die Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten verbindlich an einen Ausbildungsplatz gebunden. Die Konferenz der Sozial- und Erziehungsdirektionen hat sich in einem Schreiben vom 21. September 2017 in Bezug auf Praktika bezüglich Dauer und Entlohnung geäussert und hält fest, dass die berufliche Grundbildung in der Regel an die obligatorische Schulbildung anzuschliessen hat (eidgenössisches Berufsbildungsgesetz abgekürzt BBG ST 412.10). Am 15. Mai 2018 hat die Regierung des Kantons St.Gallen die Interpellation «FABE: Praktikum vor Lehre» (51.18.05) beantwortet. Sie äussert sich u.a. zu Rahmenbedingungen, die ein Praktikumsplatz erfüllen sollte: Arbeitsvertrag mit einem klaren Ausbildungsziel, Höchstdauer von einem Jahr, schriftliche Zusicherung einer Lehrstelle, fairer Lohn und Arbeitszeugnis nach Beendigung eines Praktikums.

Kultur-, Teamentwicklung und Supervision

In einer Kindertagesstätte zu arbeiten, fordert von den Teammitgliedern Belastbarkeit, emotionale und physische Präsenz sowie aufmerksames Beobachten und Zuhören. Eine Kultur, die offene Kommunikation zulässt und Raum gibt für den Austausch von Beobachtungen und Fragen, unterstützt das Betreuungspersonal.

Für das Betreuungspersonal sind Team-Supervisionen wertvoll. Diese fördern die berufliche Handlungskompetenz durch angeleitete Reflexion und wirken unterstützend in Bereichen wie Arbeitsorganisation, Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen oder in der Optimierung und Weiterentwicklung der Betreuungsarbeit.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Vernetzung

Der Bereich der familienergänzenden Betreuung hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert und entwickelt sich laufend weiter. Kindertagesstätten begegnen immer wieder neuen Fragestellungen und Herausforderungen. Für den Umgang mit neuen Entwicklungstrends und anderen Herausforderungen kann der Austausch mit Fachstellen oder anderen Kindertagesstätten hilfreich sein. Ein solcher Austausch eignet sich auch, um neue Kontakte zu knüpfen, Wissen aufzubauen und zu vertiefen, eigene Kompetenzen weiterzugeben sowie andere Perspektiven und Positionen kennenzulernen. Durch Vernetzung lassen sich Handlungsmöglichkeiten und Ressourcen einer Kindertagesstätte erhöhen.

Damit alle Beteiligten von diesem Austausch profitieren können, ist eine sorgfältige Planung der Vernetzung in Form einer konzeptionellen Aufarbeitung hilfreich. Beispielsweise indem die Rahmenbedingungen und Partnerschaften definiert werden.

Informationen

Kibesuisse bietet neben Weiterbildungen auch Austausch, Vernetzung und Beratung für Vorstände und Kita-Personal an.

Die pädagogische Hochschule St.Gallen bietet Weiterbildungen für die Arbeit in der Frühen Kindheit an, insbesondere in der sprachlichen Förderung und der damit verbundenen Arbeit mit den Eltern.

Das Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen BZGS bietet für Fachpersonen Betreuung Kind eine Weiterbildung KITApplus an. Sie setzen sich an zwei Tagen mit folgenden Fragen auseinander: Was bedeutet «Inklusion» und welchen Einfluss hat sie auf die Frühpädagogik? Welche Chancen und Herausforderungen für Kita-Teams sind damit verbunden? Warum benötigen Teams besondere Kompetenzen im Umgang mit Kindern mit Behinderungen? Wieso kommt eine inklusive Haltung allen Kindern und Familien zugute? Weiterführende Informationen und die Daten der Weiterbildung sowie das Anmeldeformular finden Sie hier.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[bke Bildungszentrum Kinder-
betreuung](#)
[Marie Meierhofer Institut für das
Kind](#)

Downloads

[Personalblatt «Leitung»](#)
[Richtlinien für die Betreuung von
Kindern in Kindertagesstätten.](#)
[kibesuisse](#)

Leitung

Der Aufgabenkatalog einer Kita-Leitung ist vielseitig und anspruchsvoll. Er umfasst Personalführung, Elternarbeit, Entwicklung und Pflege einer anregenden und tragfähigen Atmosphäre, pädagogische Fragestellungen, konzeptionelle Arbeiten, Qualitätssicherung sowie administrative und betriebswirtschaftliche Aufgaben. Zudem nehmen Kita-Leitungen eine anspruchsvolle Schnittstellenfunktion zwischen Kindern, Eltern, Personal, Trägerschaft, Fachstellen und Behörden ein. Die vielseitigen Führungsaufgaben erfordern neben einer entsprechenden Qualifikation genügend zeitliche Ressourcen.

Mindeststandards

Die Leitung verfügt neben einer anerkannten Ausbildung im Bereich Kindertagesstätten gemäss Anhang über eine - je nach Aufgabenbereich - angemessene Führungsweiterbildung oder die Bereitschaft, eine solche zu absolvieren. Zudem muss sie wenigstens zwei Jahre fachspezifische Berufserfahrung vorweisen. Die aktuellen Strafregisterauszüge (Privat- und Sonderprivatauszug), ein tabellarischer Lebenslauf und Angaben zur Leitungsfunktion sind ebenfalls einzureichen.

Nachweis

- Personalblatt Leitung (Formular unter Downloads)
- tabellarischer Lebenslauf
- Ausbildung (Fähigkeitsausweis, Diplom usw.)
- wenigstens zwei Jahre Berufserfahrung im Kinderbetreuungsbereich
- Arbeitszeugnisse der letzten zwei Arbeitsstellen
- Diplom oder Anmeldung Führungsweiterbildung (je nach Aufgabenbereich)

Erläuterungen

Führungsausbildung

Neben der fachlichen Ausbildung ist für die Leitung jeder Kindertagesstätte eine Führungsausbildung mit wenigstens dem Level Teamleitung erforderlich. Weiterbildungen, die modular aufgebaut sind und auf Führungspersonen von Kindertagesstätten mit unterschiedlichen Verantwortungsbereichen zugeschnitten sind, bieten das Bildungszentrum Kinderbetreuung und das Marie Meierhofer Institut an. Das Amt für Soziales anerkennt auch Führungsausbildungen, die sich nicht ausdrücklich auf den Kitabereich beziehen. Die Ausbildung sollte jedoch folgende Inhalte abdecken: Entwicklung eines Führungsverständnisses, kommunikative und soziale Kompetenzen, Kenntnisse von Teamentwicklung und -dynamik, Konzepterarbeitung und Qualitätssicherung sowie Managementkenntnisse in Betriebs- und Projektführung. Das Amt für Soziales bietet in Bezug auf die Wahl einer geeigneten Führungsausbildung Beratung an.

Stellenumfang für Führungsaufgaben

Bei der Bemessung des Umfangs des Leitungspensums der Kita-Leitung ist neben dem Tagesgeschäft genügend Zeit zur Erledigung von Führungsaufgaben, die sogenannte mittelbare Arbeit, einzuberechnen. Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

- Angebotsstruktur (Anzahl Standorte, Zielgruppe, Anzahl Gruppen und Kinder usw.)
- Ausgestaltung der Elternarbeit
- fachliche und personelle Führung der Mitarbeitenden
- Ausbildungs- und Anleitungsverantwortung für Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten
- administrative Arbeiten
- Konzeptarbeiten
- Ausführung von Aufträgen der Trägerschaft usw.

Empfehlungen

Bemessung von Stellenprozenten für Leitungsaufgaben

Als Orientierungsgrösse für die Bemessung eines Leitungspensums können die ab dem Jahr 2016 von kibesuisse erstellten Lohn- und Anstellungsempfehlungen herbeigezogen werden. Diese sehen folgende Berechnung vor:

Anzahl Plätze

Anzahl Plätze	Stellenprozente mit administrativer Unterstützung	Stellenprozente ohne administrative Unterstützung
bis 18	25	35
19 bis 36	35	50
ab 37 Plätze	40	60

Insgesamt sollte eine Kitaleitung (einschliesslich Stellenprozente für Betreuungsaufgaben) ein Pensum von wenigstens 50 Stellenprozenten erfüllen. Je grösser die Einrichtung ist, desto mehr Präsenz wird seitens der Kitaleitung benötigt.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Betreuungspersonal

Um im Alltag mit Kindern und Eltern professionell handeln und die im pädagogischen Konzept definierten Leistungen erbringen zu können, braucht die Kinderbetreuung ausgebildetes und motiviertes Personal mit genügend zeitlichen Ressourcen.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Downloads

[Personalblatt «Betreuung»](#)

Stellenplan

Eine qualitativ gute Betreuung und Förderung der Kinder ist ein wichtiges Ziel einer Kindertagesstätte oder eines schulergänzenden Betreuungsangebots. Die Rahmenbedingungen sowie die pädagogische Konzeption sind wegweisend für eine vielfältige Teamzusammensetzung (z.B. Ausbildung, Erfahrung, Alter, Gender).

Mindeststandard

Der Stellenplan berücksichtigt strukturelle Bedingungen wie Öffnungszeiten, wöchentliche Soll-Arbeitszeit, gesetzliche Höchst- und Ruhezeiten und Feiertage, Ferien (vertragliche oder gesetzliche Ferienansprüche) sowie Abwesenheiten des Personals.

Für die Stellenplanberechnung sind folgende Aspekte einzubeziehen:

- Die personellen Ressourcen für die unmittelbare Betreuungsarbeit sind aufgrund der konzeptionellen und pädagogischen Ausführungen festzulegen.
- Ferien-, Weiterbildungs- und Krankheitsabwesenheiten sind in der Stellenplankalkulation zu berücksichtigen.
- Zusätzliche Stellenprozente sind einzuberechnen für die Leitung des Betreuungsangebots sowie für Administration, Reinigung und Küche (falls das Betreuungspersonal für diese Tätigkeiten zuständig ist).

Nachweis: Personalblatt Betreuung mit Angabe der Stellenprozente und des beruflichen Abschlusses

Erläuterungen

Umsetzung des pädagogischen Konzepts

Es ist zu beachten, dass die errechnete Stellendotation die Mindestanforderungen an die Betreuung der Kinder beinhaltet ohne die spezifischen pädagogischen Konzepte der jeweiligen Kindertagesstätte zu berücksichtigen. Wenn z. B. ein pädagogisches Konzept auf die individuelle Förderung des Kindes fokussiert, muss sich dies in der Stellenplandotation spiegeln.

Kochen/Hauswirtschaft/Reinigung

Die Stellendotation muss ebenfalls nach oben korrigiert werden, wenn das Betreuungspersonal hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie Kochen, Reinigungsarbeiten oder Einkaufen ausführt.

Wenn diese Aufgaben nicht zur Stellenbeschreibung des Betreuungspersonals gehören, sind dafür zusätzliche Stellenprozente vorzusehen. Als Orientierungshilfe kann auf die Lohn- und Anstellungsempfehlungen von kibesuisse aus dem Jahr 2016 zurückgegriffen werden. Diese geben den Personalaufwand für die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie folgt an:

Anzahl Kinder	Stellenprozente
bis 20	35
21 bis 40	50
ab 41	60



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Empfehlungen

Sowohl die Anzahl der Betreuungspersonen als auch deren fachliche Qualifikation beeinflussen die Betreuungsqualität massgeblich.

Aus- und Weiterbildung des ausgebildeten Personals

Um das Betreuungspersonal langfristig für die Herausforderungen an die Kinderbetreuung fit zu halten, sind regelmässige Aus- und Weiterbildungen in der Personalförderung vorzusehen. Kibesuisse bietet eine Vielzahl an praxisnahen ein- oder mehrtägigen Angeboten an. Die pädagogische Hochschule St.Gallen hat in den letzten Jahren ebenfalls verschiedene Ausbildungsmodule mit Schwerpunkt Sprachentwicklung aufgebaut und bietet diese nahe am Betreuungsalltag an.

Spezifische säuglingspädagogische Weiterbildung

Bedürfnisse, Fähigkeiten und Entwicklungsaufgaben eines Säuglings oder eines Kleinkindes zu erkennen und situationsgerecht darauf zu reagieren, erfordern neben der nötigen Sensibilität und Aufmerksamkeit ein vertieftes Fachwissen im Bereich der Säuglings- und Kleinkindpädagogik. Daher empfiehlt das Amt für Soziales grundsätzlich, dass in diesem Bereich wenigstens eine der Fachpersonen mit anerkannter Ausbildung über eine entsprechende Weiterbildung verfügt.

HF Kindererziehung

Für die langfristige Laufbahnplanung von jungen Absolventinnen und Absolventen der Berufslehre Fachperson Betreuung empfiehlt sich die Prüfung eines Studiums als HF Kindererzieherin oder Sozialpädagogik. Mit einem Abschluss auf der tertiären Stufe eröffnet sich eine Vielzahl von beruflichen Möglichkeiten.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Downloads

[Vorlage Dienstplan und Belegung](#)

Betreuungsschlüssel

Eine qualitativ gute Betreuung und Förderung der Kinder ist ein wichtiges Ziel einer Kindertagesstätte oder eines schulergänzenden Betreuungsangebots. Die Rahmenbedingungen sowie die pädagogische Konzeption sind wegweisend für eine vielfältige Teamzusammensetzung (z.B. Ausbildung, Erfahrung, Alter, Gender).

Mindeststandards

Der Betreuungsschlüssel legt fest, für welche Anzahl Kinder in der unmittelbar pädagogischen Arbeit wie viele Betreuungspersonen wenigstens zur Verfügung stehen müssen. Er berücksichtigt das Alter der Kinder und ist abhängig von der Qualifikation der Betreuungspersonen. Das Betreuungspersonal arbeitet in der Regel in einer Teamzusammensetzung von anerkannt und nicht anerkannt ausgebildetem Personal. Lernende, Assistenzpersonal sowie Praktikantinnen und Praktikanten haben eine delegierte Verantwortung und können weniger Kinder gleichzeitig betreuen als fachlich qualifiziertes Personal. Der Betreuungsschlüssel bezieht sich auf die gesamte Einrichtung.

Die folgenden Bedingungen müssen für die Betreuung erfüllt sein:

- Ab dem ersten Kind und während der gesamten Öffnungszeit ist wenigstens eine Person mit anerkannter Fachausbildung anwesend.
- In Betreuungsangeboten für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren (Kindertagesstätten) betreut eine anerkannt ausgebildete Fachperson
 - bis zu drei Kinder im Alter bis 18 Monate
 - bis zu acht Kinder im Alter zwischen 18 Monaten und 6 Jahren
 - oder bis zu zwölf Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren
- In der schulergänzenden Betreuung für Kindergarten- und Schulkinder im Alter von 4 bis 12 Jahren betreut eine anerkannte ausgebildete Fachperson bis zu zehn Kinder
- Lernende, Assistenzpersonal sowie Praktikantinnen und Praktikanten können in allen Altersgruppen im Vergleich zu anerkannt ausgebildetem Personal 70 Prozent der Kinder betreuen.

Damit der erforderliche Betreuungsschlüssel eingehalten werden kann, wird der Dienstplan an den einzelnen Wochentagen anhand der Belegung und der Gruppenzusammensetzung erstellt.

Nachweis: Dienstplan mit geplanter Belegung und Gruppenzusammensetzung (einschliesslich Altersangaben der Kinder)

Erläuterungen

Sowohl die Anzahl der Betreuungspersonen als auch deren fachliche Qualifikation beeinflussen die Betreuungsqualität massgeblich.

Beziehungskonstanz

Kindertagesstätten verfügen über eine Fürsorgepflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern. Zudem ist die angemessene Betreuung und Förderung der ihr anvertrauten Kinder



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

ein wichtiges Ziel. Für das Wohlbefinden der Kinder und des Betreuungsteams ist bei der Erstellung des Dienstplans möglichst die Beziehungskonstanz zu berücksichtigen.

Betreuung an den Randzeiten

In den meisten Kindertagesstätten schwankt die Anzahl der anwesenden Kinder im Tagesverlauf. Am Morgen und Abend sind aufgrund unterschiedlicher Bring- und Abholzeiten teilweise weniger Kinder anwesend als tagsüber, wodurch möglicherweise der Personalbestand zu diesen Zeiten reduziert werden kann. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die pädagogisch wichtigen Übergabegespräche mit den Eltern in diese Zeiten fallen und dem Personal dafür Zeit zur Verfügung stehen sollte.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Personalbedarf

Eine qualitativ gute Betreuung und Förderung der Kinder ist ein wichtiges Ziel einer Kindertagesstätte oder eines schulergänzenden Betreuungsangebots. Die Rahmenbedingungen sowie die pädagogische Konzeption sind wegweisend für eine vielfältige Teamzusammensetzung (z.B. Ausbildung, Erfahrung, Alter, Gender).

Mindeststandards

Der effektive Personalbedarf wird aus der Kombination von Stellenplan und Betreuungsschlüssel ermittelt und gilt als Mindeststandard. Dafür stellt das Amt für Soziales einen Stellenplanrechner zur Verfügung. In diesem sind alle oben aufgeführten Aspekte berücksichtigt. Zusätzlich ist berücksichtigt, dass

- wenigstens 60 Prozent der erforderlichen Betreuungsleistung von anerkannt ausgebildetem Personal erbracht wird;
- aufgrund einer geringeren Belegung zu Beginn und am Ende der Öffnungszeiten je Tag bis zu 20 Prozent der gesamten Öffnungszeiten als Randstunden berücksichtigt werden können.

Nachweis: Stellenplanberechnung

Erläuterungen

Stellenplanrechner

Der Stellenplanrechner ist so aufgebaut, dass er den nötigen Personalbedarf je Jahr berechnet. Die in der Zeile 46 errechnete Stellendotation gilt, wenn die unmittelbare pädagogische Leistung ausschliesslich durch anerkannt ausgebildetes Personal erbracht wird. Die auf die anerkannt ausgebildeten und nicht anerkannt ausgebildeten Personen heruntergebrochenen Mindestanforderungen (Zeile 47 und 48) berücksichtigen das Verhältnis von anerkanntem (60 Prozent) und nicht anerkanntem Personal (40 Prozent) und berechnet gleichzeitig, dass das nicht anerkannt ausgebildete Personal pro Betreuungsperson weniger Kinder betreuen darf als anerkannt ausgebildetes Personal.

Das Amt für Soziales hat drei Altersgruppen mit unterschiedlichem Betreuungsaufwand festgelegt. Kinder mit Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten sind den Säuglingen zuzurechnen, wenn die Art der Behinderung oder Auffälligkeit aufgrund der Erstgespräche mit den Eltern auf einen höheren Betreuungsaufwand hindeuten.

Mittelbare Arbeit

Die berechnete Stellendotation bildet ausschliesslich die unmittelbar zu leistende Betreuungsarbeit ab. Mittelbare Arbeiten des Betreuungspersonals, wie z.B. Elterngespräche (Vor- und Nachbereitung, Durchführung), Ausbildungsbegleitung von Lernenden, Sitzungen und Austauschgespräche u.a.m. können im Stellenplanrechner je nach Aufwand in der einzelnen Kindertagesstätte in der Zelle 26 eingefügt werden.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[Gebäudeversicherung Kanton St.Gallen, Abteilung Brandschutz](#)
[Amt für Verbraucherschutz des Kantons St.Gallen](#)
[Informationen zum Mietrecht, Mietrechtspraxis Zürich](#)
[Schweizerischer Mieterschutz](#)
[Schweizerische Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung \(LGV 817.02\)](#)
[Behindertengleichstellungsgesetz \(BehiG 151.3\)](#)
[Behindertengleichstellungsverordnung \(BehiV 151.31\)](#)

Downloads

[Muster Grundrissplan](#)
[Brandschutz-Eignungskriterien SIA 358 Norm für Geländer und Brüstungen, 1996](#)
[bfu Fachbroschüre zu Geländer und Brüstungen, 2020](#)

Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten und ihre Ausgestaltung sollen den Kindern ermöglichen, sich wohlfühlen, ihr Bedürfnis nach Aktivität oder Rückzug und Ruhe zu befriedigen sowie ihre altersentsprechenden Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Eine sorgfältige Raumgestaltung, welche die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt und gleichzeitig Lernanregungen und eine Wohlfühl-Atmosphäre schafft, fördert die Lernprozesse der Kinder.

Mindeststandards

Der Mindeststandard zu den Räumlichkeiten stellt sicher, dass das einzelne Kind in der Kindertagesstätte genügend Raum zum Spielen hat und sich seinen Bedürfnissen entsprechend bewegen kann.

Je Kind muss eine Nettospielfläche von wenigstens 5 m² vorhanden sein. Die gesamte Nettospielfläche bestimmt, wie viele Kinder höchstens betreut werden können. Das Raumangebot bietet wenigstens zwei Räume. In einer Kindertagesstätte kann wenigstens ein Raum auch als Schlafraum (je nach Anzahl der betreuten Kleinkinder wird eine ausschliessliche Nutzung zum Schlafen nötig), in einem Angebot für Schulkinder ein Raum für Hausaufgaben genutzt werden. Für die Führung eines Betreuungsangebots ist eine brandschutztechnische Betriebsbewilligung der Gebäudeversicherung Kanton St.Gallen, Abteilung Brandschutz, notwendig.

Nachweis:

- Grundrissplan mit Angabe der Quadratmeter und der Nutzung
- brandschutztechnische Betriebsbewilligung (muss dem Amt für Soziales vor Erteilung der Betriebsbewilligung vorliegen)

Erläuterungen

Ausgestaltung der Räumlichkeiten

Als Nettospielfläche können alle Spiel- und Gruppenräume angerechnet werden. Nicht als Nettospielfläche gelten Hauswirtschaftsräume, Küche, Garderobe, Korridore (sehr grosszügige Korridore werden im Einzelfall hälftig angerechnet) und die Schlafräume für die Säuglinge.

Die Räumlichkeiten sind kindes- und altersgerecht eingerichtet und lassen Folgendes zu:

- selbständiges Fortbewegen;
- aktives Bewegen;
- Rückzugsmöglichkeiten;
- Gruppenaktivitäten;
- Sinneserfahrungen;
- Experimentieren und Forschen;
- sich begegnen;
- Mitgestaltungsmöglichkeiten;
- Ruhe- und Schlafphasen.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Den Säuglingen steht zusätzlich zur Nettospielfläche ein separater Schlafraum zur Verfügung. Damit kann den individuellen Schlafbedürfnissen der Säuglinge Rechnung getragen werden. Je nach Grösse des Schlafraums und Anzahl der Säuglinge kann dieser multifunktional genutzt werden und wird dann der Nettospielfläche zugeordnet. Für die Entwicklung der Kinder ist es wichtig, Erfahrungen sammeln und die Welt entdecken zu können, ohne dass Erwachsene zu sehr eingreifen. Daher ist eine gute Übersicht über das Geschehen zu gewährleisten. So kann Unfällen und Verletzungen vorgebeugt werden, ohne dass die Bewegungsfreiheit der Kinder zu stark eingeschränkt wird. Kinder können sich hindernisfrei durch die Kita bewegen und haben selbständig Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten.

Um dies zu gewährleisten ist es sinnvoll, folgende Aspekte bei der Raumplanung und der Entwicklung des Nutzungskonzepts miteinzubeziehen:

- Je Stockwerk/Kindergruppe gibt es ausreichend Toiletten und Lavabos. Eine Nutzung auf Kinderhöhe wird gewährleistet. Je Kindertagesstätte gibt es eine Dusche oder Badewanne.
- Der Wickelbereich berücksichtigt folgende Aspekte: Intimsphäre der Kinder; selbständig begehbar; Sicherheit der Kinder; gut belüftbar; Hygiene (Wasser vor Ort).
- Fenster im Blickfeld der Kinder

Folgende Sicherheitsvorkehrungen werden umgesetzt:

- Geländer und Brüstungen (Absturzsicherungen); im Grundsatz mind. 1.00 m (bei vorgelegter und tieferliegender Aufstiegsmöglichkeit die Bestimmungen des bfu beachten)
- abschliessbare Fenstergriffe
- rutschfeste Bodenbeläge (Hygiene und Reinigung beachten)
- Steckdosenabdeckungen
- Treppensicherungen
- verglaste Fensterbrüstungen mit VSG-Gläsern (Verbundsicherheitsglas)

Prüfung der Räumlichkeiten

- Die Trägerschaft erstellt konzeptionelle Grundlagen und definiert die Raumnutzung.
- Die Trägerschaft reicht den Grundrissplan mit Angaben zur Quadratmeterzahl und zur Nutzung ein.
- Prüfung der Räumlichkeiten durch das Amt für Soziales und der Gebäudeversicherung Kanton St.Gallen, Abteilung Brandschutz.
- Bestätigung der grundsätzlichen Eignung der Räumlichkeiten durch das Amt für Soziales.

Vor der Unterzeichnung eines Mietvertrags muss im Rahmen eines Augenscheins eine Prüfung der Räumlichkeiten zusammen mit dem Amt für Soziales und der Gebäudeversicherung Kanton St.Gallen, Abteilung Brandschutz, erfolgen. Damit die Initiantinnen und Initianten einer Kindertagesstätte und das Amt für Soziales die Eignung der Räumlichkeiten bezogen auf das gewählte Konzept einschätzen können, müssen zudem bereits konzeptionelle Grundlagen für den Betrieb vorliegen.

Brandschutztechnische Betriebsbewilligung



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Eine brandschutztechnische Betriebsbewilligung weist nach, dass alle Anforderungen bezüglich des Feuerschutzes erfüllt sind. Allenfalls müssen dafür bauliche Massnahmen vorgenommen werden, die Kosten verursachen. Daher ist es wichtig, frühzeitig mit der Gebäudeversicherung Kanton St.Gallen, Abteilung Brandschutz, Kontakt aufzunehmen.

Das Amt für Soziales kann erst nach Erteilung der brandschutztechnischen Betriebsbewilligung eine definitive Betriebsbewilligung ausstellen.

Umnutzungsbewilligung

Der Betrieb einer Kindertagesstätte ist eine gewerbliche Nutzung einer Liegenschaft/Wohnung und benötigt deshalb eine Umnutzungsbewilligung. Diese wird zusammen mit einem Baugesuch, das die baulichen Massnahmen im brandschutztechnischen Bereich abbildet, eingereicht. Wie diese beantragt wird, kann bei der zuständigen kommunalen Baubehörde abgeklärt werden. Das Vorgehen wird auch bei einem Augenschein der Liegenschaft/Wohnung von der zuständigen Sachverständigen bzw. vom zuständigen Sachverständigen der Gebäudeversicherung Kanton St.Gallen, Abteilung Brandschutz, dargelegt.

Neubauten

Bei Neubauten oder umfassenden Umbauten ist das Behindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen.

Lebensmittelhygiene

Kindertagesstätten unterliegen dem Lebensmittelgesetz, unabhängig davon, ob sie für die Kinder kochen oder ob das Essen geliefert wird. Sie werden deshalb von den Gesundheitsbehörden regelmässig kontrolliert. Aufgrund der Meldepflicht ist es ratsam, schon frühzeitig mit dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärmedizin Kontakt aufzunehmen.

Empfehlungen

Beschaffenheit der Räumlichkeiten

Die Räume verfügen über ausreichend Tageslicht (für Haupträume Fensterglasanteil wenigstens 10 Prozent der Bodenfläche), sind belüftbar (mechanische Lüftung bei gefangenen Räumen) und verfügen über eine gute Raumakustik (keine hallenden Spiel- und Aufenthaltsbereiche, Nachhallzeiten mit schallschluckenden Elementen reduzieren).

Mehrere Spielräume

Um Raum für Rückzug und Ruhephasen bieten zu können, werden mehrere Spielräume anstelle von nur einem grossen Raum empfohlen.

Aussenraum

Ein vielfältiger und direkt an die Kita angrenzender Garten mit Gestaltungselementen wie Bäumen, Sträuchern, Wegen, Sandkasten oder anderen Spielgeräten ermöglicht einen abwechslungsreichen Kita-Alltag ohne lange Wege. Die Zeitgestaltung ist damit flexibler. Den Kindern können mehr Mitbestimmungs- und Partizipationsmöglichkeiten gewährt werden.

Abstellraum für Spielmaterial, Kinderwagen und Fahrzeuge

Ein Abstellraum ermöglicht der Kita und den Eltern eine einfache Organisation des Materials.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Waschmaschine und Tumbler

In einer Kita fällt viel Wäsche an. Eine Waschmaschine vor Ort ermöglicht eine regelmässige Reinigung von Haushalts- und allgemeiner Kinderwäsche (Frottierwäsche, Lätze usw.).

Teambüro/Sitzungszimmer

Absprachen können in einer ruhigen Atmosphäre in Abwesenheit der Kinder getätigt werden. Administrative Aufgaben können konzentriert erledigt werden. Für Gespräche mit Eltern wird eine angemessene Gesprächssituation hergestellt.

Pausenraum/Garderobe Personal/separate Personaltoilette

Ein Rückzugsort für Pausen fördert die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden und gewährt eine sichere Aufbewahrung ihrer persönlichen Gegenstände und Arbeitskleider. Eine separate Toilette mit Lavabo für Personal und Besucher begünstigt eine angemessene Umsetzung des Hygienekonzepts.

Vorfahrt/Parkplatz

Den Eltern stehen für das Bringen und Holen der Kinder Parkplätze zur Verfügung, die sicheres Manövrieren erlauben. Dem Kitapersonal stehen Parkplätze, Abstellplätze für Roller oder Fahrräder zur Verfügung.

Langfristiger Mietvertrag

Für eine nachhaltige Verfügbarkeit des Kitaangebots ist ein langfristiges Mietverhältnis wichtig.

Unterstützung durch die Gemeinde

Um geeignete zentrale Räumlichkeiten zu finden, empfiehlt sich das Gespräch mit der Standortgemeinde.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Bewilligung

Kindertagesstätten benötigen für den Betrieb ihres Angebots eine Bewilligung. Das Bewilligungsverfahren ist die erste Phase der staatlichen Aufsicht. Mit der Betriebsbewilligung wird einer Trägerschaft und einer Leitung die Berechtigung erteilt, in ihrer Kindertagesstätte eine bestimmte Anzahl von Kindern zu betreuen. Um eine Betriebsbewilligung zu erhalten, sind verschiedene Bewilligungsvoraussetzungen in betrieblichen, pädagogischen, personellen und finanziellen Belangen zu erfüllen.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[Handbuch zur Gründung einer Kindertagesstätte. kibesuisse](#)
[Hinweise rund um die Gründung von Betrieben. Gründungsplattform Kanton Zürich](#)

Projektplanung

Einer Kitagründung geht eine intensive Vorbereitungs- und Projektplanungs-Phase voraus.

Informationen

Ausgehend von einer Situationsanalyse (Angebot und Nachfrage) werden Projektziele abgeleitet und ein Zeitplan erstellt. Meilensteine kennzeichnen wichtige Projektabschnitte und helfen beim Controlling während der Projektarbeit.

Für die Projektplanung und die Erlangung einer Betriebsbewilligung ist es hilfreich, sich mit folgenden Aspekten auseinanderzusetzen und die Antworten in einer Projektskizze festzuhalten:

- Besteht ein Bedarf für das vorgesehene Angebot?
- Wie viele Plätze sollen angeboten und welche Altersgruppe angesprochen werden?
- Mit welchen Partnerinnen bzw. Partnern (Gemeinden, Vertreter der Wirtschaft, andere Anbieter von Kindertagesbetreuung) könnte eine Zusammenarbeit stattfinden?
- Welche Rechtsform der Trägerschaft ist für das Vorhaben die geeignetste?
- Wie sehen die Organisations- und Führungsstrukturen aus?
- Wie sieht die pädagogische Ausrichtung aus?
- Wie kann die Finanzierung sichergestellt werden?
- Welche Zeitplanung wird verfolgt? Wann ist die Betriebseröffnung und was muss bis zu diesem Zeitpunkt getan werden (wie beispielsweise Suche der Liegenschaft, Einholen der Informationen zur Bewilligungspflicht, Finanzierung des Angebots, Anforderungen an das Personal usw.)?

Kontakt mit dem Amt für Soziales

Damit das Bewilligungsverfahren möglichst reibungslos verläuft, empfiehlt es sich, frühzeitig mit dem Amt für Soziales Kontakt aufzunehmen. Dieses bietet bereits in der Planungsphase Informationen, Beratung und Begleitung an. Nach einer telefonischen Erstberatung ist eine Projektskizze zu entwickeln, die dem Amt für Soziales zur Vorprüfung eingereicht werden kann. Gleichzeitig mit einer Rückmeldung informiert dieses die Trägerschaft über das weitere Vorgehen.

Hinweise

Aufbau einer Kindertagesstätte

Für den Aufbau einer Kindertagesstätte bietet der Verband kibesuisse mit dem Kita Handbuch ein umfassendes, hilfreiches Arbeitsinstrument. Auf einem Memory Stick sind Informationen zu den rechtlichen, pädagogischen und betrieblichen Grundlagen zur Gründung einer Kindertagesstätte zusammengefasst. Anhand von Merkblättern und Mustern werden die wichtigsten Aspekte einer Gründung dargestellt (Preis Fr. 180.–).



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Bedarfsabklärung

Eine ausreichende Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist wichtig für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung einer Kindertagesstätte. Deshalb ist die Einschätzung des Bedarfs unter Einbezug von Gemeinde, Schule sowie vorhandenen Angeboten der familienergänzenden Betreuung unabdingbar.

Downloads

[Familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen, Infraso, 2017](#)
[Machbarkeitsstudie Betreuungsatlas Schweiz, Universitäres Zentrum für Frühkindliche Bildung Fribourg \(ZeFF\), 2015](#)

Links

[Bilanz zur familienergänzenden Kinderbetreuung, BSV Report Kinderbetreuung, Stadt Zürich, 2017](#)
[Kita-Knappheit, Jedem fünften Kind fehlt ein Platz, watson, 2017](#)
[Kinderbetreuung, worauf Eltern achten sollen, swissmom, 2017](#)

Informationen

Finanzplanung und Kenntnisse der Bedarfssituation beeinflussen sich gegenseitig. Ein realistisches Bild der Bedarfssituation in der geplanten Standort- sowie den Nachbargemeinden bildet die Grundlage für das Entwicklungsbudget und die Planerfolgsrechnung. Nachfolgend sind einige Fragestellungen aufgeführt, die bei der Datenerhebung und -auswertung einbezogen werden sollten:

- Bestehen andere Projektideen im betreffenden Einzugsgebiet?
- Gibt es bereits Kindertagesstätten in der Gemeinde oder der näheren Umgebung?
- Planen diese allenfalls Platz- oder Angebotserweiterungen?
- Käme eine Zusammenarbeit in Frage?
- Gibt es Wartelisten?
- Wie stehen die Standortgemeinde und die umliegenden Gemeinden zum Projekt?
- Besteht die Möglichkeit, mit der Standortgemeinde und den Nachbargemeinden Leistungsvereinbarungen abzuschliessen?
- Gibt es privatwirtschaftliche Unternehmen, die für ihre Arbeitnehmenden Kita-Plätze planen?
- Besteht die Möglichkeit einer Zusammenarbeit?
- Wie viele Plätze werden angeboten?
- Zu welchem Preis?

Hinweise

BSV-Finanzhilfen für die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder: Bilanz nach neunzehn Jahren (Stand 31. Januar 2022)

Insgesamt wurden in den 19 Jahren Laufzeit des Impulsprogramms 3'768 Gesuche bewilligt. Davon betrafen 2'087 Kindertagesstätten, 1'550 Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung, 128 den Bereich der Tagesfamilien und die restlichen 3 Projekte mit Innovationscharakter. Bei den Kindertagesstätten und den Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung wurde hauptsächlich die Schaffung von neuen Institutionen, teilweise aber auch die Erhöhung von bestehenden Angeboten unterstützt. Total wurden schweizweit 40'185 Plätze in der familienergänzenden Betreuung und 28'305 Plätze in der schulergänzenden Betreuung geschaffen. Im Kanton St.Gallen waren es: 180 Gesuche, 1'198 FEB-Plätze, 1'151 SEB-Plätze, Total geschaffener Plätze 2'349.

Familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen

In den vergangenen fünf Jahren ist das familien- und schulergänzende Betreuungsangebot für null- bis zwölfjährige Kinder im Kanton St.Gallen um rund 1'700 auf gut 5'600 Vollzeitplätze gestiegen, was einem Zuwachs an Plätzen von 46 Prozent entspricht. Von diesen über 1'700 neu geschaffenen Plätzen entfallen knapp 1'100 auf den Schulbereich und rund 670 auf den Vorschulbereich.

<https://www.kindersg.ch/kita-kompass/>



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Gemäss der Erhebung von INFRAS (Daten des Jahres 2021) nutzen 16,3 Prozent der Kinder im Vorschulalter und 15 Prozent der Kinder im Schulalter familien- oder schulergänzende Betreuungsangebote. Der Versorgungsgrad liegt bei 8 Prozent (Anzahl Plätze je wohnhaftes Kind) im Vorschulbereich und bei 7,9 Prozent im Schulbereich. Insgesamt nutzen im Kanton St.Gallen rund 11'400 Kinder ein Angebot in der familien- oder schulergänzenden Betreuung. Im Vergleich zum Jahr 2016 sind das rund 2'900 Kinder mehr, was einem Anstieg von 34 Prozent entspricht. Zwischen den Jahren 2016 und 2021 stieg die Anzahl betreute Kinder im Vorschulbereich um rund 1'200 Kinder (+38 Prozent). Im Schulbereich wurden im Jahr 2021 rund 1'600 Kinder mehr betreut (+34 Prozent). Daraus wird ersichtlich, dass St.Galler Eltern meist nur an einzelnen Tagen eine Betreuungslösung nachfragen. Deshalb sind für eine Vollbelegung von z.B. zehn Plätzen 20 bis 25 Betreuungsverträge notwendig.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Downloads

[Familien- und schulergänzendes
Betreuungsangebot im Kanton
St.Gallen, Infrac, 2017](#)
[Machbarkeitsstudie Betreu-
ungsatlas Schweiz, Universitä-
res Zentrum für Frühkindliche
Bildung Fribourg \(ZeFF\), 2015](#)

Links

[Fachstelle «Vitamin B», Migros
Kulturprozent](#)
[KMU-Portal, Schweizerische
Eidgenossenschaft](#)
[Voraussetzungen für die Steuer-
befreiung einer Organisation,
Steueramt Kanton SG](#)

Rechtsform

Wer ein Unternehmen gründen oder umstrukturieren will, muss sich für eine Rechtsform entscheiden. Aber nicht jede Rechtsform passt zu jedem Unternehmen.

Die Rechtsform ist der durch das Gesetz zwingend vorgeschriebene, rechtliche Rahmen von Organisationen, mit dem einige gesetzlich vorgegebene Strukturmerkmale verbunden sind und mit dem Organisationen am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Dann sind Sie richtig auf dem Kita-Kompass. Sie finden hier sowohl die Mindestanforderungen an Kindertagesstätten als auch weiterführende Empfehlungen und Informationen bezüglich Aufbau und Betrieb von Kitas.

Informationen

Bei der Gründung eines Unternehmens stellt sich die Frage nach der Rechtsform, die sich für das Vorhaben am besten eignet. Die Rechtsform wirkt sich u.a. auf Haftungsfragen, Organisationsstruktur und Besteuerung aus. Der Zweck, den ein Unternehmen verfolgt, ist bei der Wahl der Rechtsform ebenfalls einzubeziehen. In der Regel verfolgen Kindertagesstätten einen ideellen Zweck und sind nicht gewinnorientiert.

Hinweise

In Bezug auf die Finanzierung ist es wichtig zu wissen, dass Gemeinden Subventionen tendenziell eher an gemeinnützige Organisationen wie Vereine ausrichten und auch Spendengelder oft an die Gemeinnützigkeit gekoppelt sind. Im Kanton St.Gallen ist die Mehrheit der Trägerschaften der familienergänzenden Betreuung als Verein organisiert. Daneben gibt es Gemeinden und Unternehmen, welche die Trägerschaft einer Kindertagesstätte übernehmen.

Verein

Bei der Vereinsform ist es gut möglich eine Behördenvertretung (Gemeinde- oder Schulbehörde) in die Vorstandstätigkeit einzubinden und damit eine direkte Vernetzung zur Gemeinde sicherzustellen.

GmbH/Einzelfirma

Das Amt für Soziales verlangt für die interne Aufsicht über das Betreuungsangebot ein unabhängiges Gremium. Dies ist in der Organisationsform des Einzelunternehmens/der GmbH nicht gegeben. Es braucht deshalb für die interne Aufsicht eine Leistungsvereinbarung mit einer externen unabhängigen Fachperson.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Downloads

[Entspricht das bestehende Angebot der Kinderbetreuung der Nachfrage? Evaluation Anstossfinanzierung, BSV, 2017](#)
[Nachhaltigkeit der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, Forschungsbericht, BSV, 2017](#)

Links

[Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung](#)

Subventionen

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit 1. Februar 2003 in Kraft. Es handelt sich um ein befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit beziehungsweise Ausbildung und Familie besser vereinbaren können.

Informationen

Bundessubventionen

Beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) kann vor der Einrichtungseröffnung oder bei einer Erweiterung um wenigstens zehn Plätze (bis spätestens zwei Jahre nach der Eröffnung) ein Gesuch um Anschubfinanzierung eingereicht werden. Es muss dazu eine Finanzplanung über sechs Jahre erstellt werden.

Die Gesuche um Finanzhilfen können laufend eingereicht werden. Eingereicht werden können sie frühestens vier Monate, spätestens jedoch einen Tag vor Betriebseröffnung oder des Beginns der Erweiterung.

Da das Gesetz bis 31. Januar 2019 befristet ist, muss die Betriebsaufnahme oder die Erweiterung des Angebots spätestens am 31. Januar 2019 erfolgen. Demzufolge können letzte Gesuche noch bis 30. Januar 2019 (Vortag) eingereicht werden. Bewilligte Finanzhilfen werden anschliessend über die gesamte Beitragsdauer von zwei bzw. drei Jahren ausgerichtet.

Standortgemeinde/umliegende Gemeinden

Bezüglich einer allfälligen Mitfinanzierung durch Gemeinden sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:

- Subjektfinanzierung: Damit sind Subventionierungsmodelle gemeint, bei denen Eltern direkt vom Subventionsgeber einen Beitrag an die Betreuungskosten erhalten.
- Objektfinanzierung: Damit sind Formen von allgemeinen Unterstützungsbeiträgen oder die Finanzierung bestimmter Aufwendungen wie beispielsweise Raummiete, Weiterbildungen, Sockelbeiträge an den Betrieb oder Defizitgarantien gemeint.

Die Bedingungen der Gemeinde bezüglich Finanzierung und Erbringung der Dienstleistungen können in einer Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Trägerschaft der Kindertagesstätte geregelt werden. Darin können auch quantitative und qualitative Bedingungen definiert werden.

Hinweise

Bilanz nach 15 Jahren (Stand 1. Februar 2018)

Die Finanzhilfen des Bundes für familienergänzende Kinderbetreuung entsprechen nach wie vor einem grossen Bedürfnis: Von Februar 2017 bis Januar 2018 sind schweizweit erneut 262 Gesuche eingereicht worden. Insgesamt konnten in den 15 Jahren seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes 3'160 Gesuche bewilligt werden. Der Bund hat damit die Schaffung von rund 57'400 neuen Betreuungsplätzen mit insgesamt 370 Mio. Franken unterstützt. 205 Gesuche, mit denen weitere 4'600 Plätze gefördert werden sollen, sind noch in Bearbeitung.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

EDI - Finanzhilfen

Ende Januar 2019 läuft die zweite Verlängerung des Impulsprogramms des Bundes für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen aus. Die Finanzhilfen des Bundes entsprechen nach wie vor einem grossen Bedürfnis. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) geht davon aus, dass der aktuell noch zur Verfügung stehende Kredit nicht bis Ende Januar 2019 reichen wird.

Es liegt ein politischer Vorstoss vor, das Impulsprogramm erneut zu verlängern. Die Diskussion findet in der Sommersession 2018 statt, die Verabschiedung ist für die Herbstsession 2018 geplant.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Beratung

Das Amt für Soziales berät Projektinitiantinnen und Projektinitianten im Planungsprozess der Gründung einer Kindertagesstätte.

Informationen

Projektberatung

Nach dem Erstkontakt (telefonisch oder per E-Mail) findet in der Regel ein Erstgespräch im Amt für Soziales statt. Dabei werden die Mindestanforderungen für Kindertagesstätten erläutert und alle bewilligungsrelevanten Faktoren umfassend und auf das Projekt bezogen erläutert.

Für den Projektaufbau muss in der Regel wenigstens mit einem halben Jahr gerechnet werden. In dieser Zeit der Planung und der Konzeptarbeit informieren die Projektinitiantinnen und -initianten das Amt für Soziales regelmässig über den Stand der Dinge. Dies ermöglicht es den Fachspezialistinnen die spezifischen Fragestellungen zu erkennen und zusätzliche Hintergrundinformationen zu geben.

Räumlichkeiten

Neben der Projektberatung, in der es um organisatorische, strukturelle und fachliche Aspekte geht, ist oftmals zeitgleich die Frage nach den Räumlichkeiten/der Liegenschaft zu klären. Aufgrund eines vorgängig eingereichten Grundrissplans mit Angaben zum Nutzungskonzept, führt das Amt für Soziales gemeinsam mit dem Amt für Feuerschutz einen Augenschein in der vorgesehenen Liegenschaft oder in den Räumlichkeiten durch. Das Amt für Soziales prüft die Nettospielfläche und die Eignung der Räume für eine Kindertagesstätte. Das Amt für Feuerschutz informiert über die notwendigen baulichen Massnahmen bezüglich Brandschutz und erklärt die brandschutztechnische Baueingabe.

Hinweise

Im Fachbereich Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten bestehen regionale Zuständigkeiten:

Vanessa Gächter (vanessa.gaechter@sg.ch) für den Wahlkreis St.Gallen und Umgebung

Carina Ketteler (carina.ketteler@sg.ch) für die Wahlkreise Rheintal, Rorschach, Sarganserland (Gemeinden: Mels, Sargans, Vilters-Wangs) und Werdenberg

Vakant für die Wahlkreise Sarganserland (Gemeinden: Bad Ragaz, Flums, Pfäfers, Quarten, Walenstadt), See-Gaster, Toggenburg und Wil



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Gesuch stellen

Das Amt für Soziales ist bestrebt, Projekte in der Planungsphase beratend zu unterstützen, so dass bei Gesuchs-Eingabe die Erteilung einer Betriebsbewilligung wahrscheinlich ist.

Informationen

Das Erteilen einer Betriebsbewilligung setzt ein schriftliches Gesuch an das Amt für Soziales voraus. Das Gesuchsformular wird im Laufe der Projektberatung auf Anfrage zugestellt. Das Bewilligungsverfahren beginnt, sobald dem Amt für Soziales das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung vollständig vorliegt.

Nach Eingang der vollständigen Gesuchunterlagen benötigen die Prüfung des Gesuchs und das Bewilligungsverfahren rund drei Monate Zeit bis zum Erlass der Verfügung.

Hinweise

Spätestens nach Einreichung des Gesuchs ist abzuklären, ob die gewählte Liegenschaft den brandschutztechnischen Anforderungen genügt (interner Link zu Räumlichkeiten). Gleichzeitig ist mit der kommunalen Baubehörde die Notwendigkeit eines Umnutzungsgesuchs zu klären.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafo@sg.ch

Betriebsbewilligung

Gestützt auf die [eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern \(SR 211.222.338; Pflegekinderverordnung, abgekürzt PAVO\)](#) und der [kantonalen Verordnung über Kinder- und Jugendheime \(sGS 912.4; abgekürzt KJV\)](#) bedarf eine Einrichtung/Kindertagesstätte, die wenigstens sechs Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber betreut, einer Bewilligung. Für die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Aufsicht über Kindertagesstätten ist im Kanton St.Gallen das Amt für Soziales zuständig.
Informationen

Vom Gesuch zur Betriebsbewilligung

Zustellung des Gesuchsformulars

Nach abgeschlossener Projektberatung stellt die zuständige Fachspezialistin der Projektinitiantin/dem Projektinitianten das Gesuchsformular zu.

Einreichung des Gesuchs durch die Trägerschaft

Die Trägerschaft reicht die vollständigen Unterlagen gemäss Nachweisen in den «Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten» zur Überprüfung der einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen ein. Der Einreichetermin wird in der Projektberatung vereinbart. Wenn immer möglich, sollte er vier Monate vor dem geplanten Eröffnungstermin liegen.

Prüfung der Gesuchsunterlagen

Nach Gesuchseingang prüft das Amt für Soziales die eingereichten Unterlagen und hält das Ergebnis in einem Prüfungsbericht fest. Dieser ist die Grundlage für den Verfügungsentwurf. Die Betriebsbewilligung und der Prüfungsbericht werden der Trägerschaft und der Leitung zugestellt.

Im Prüfungsbericht werden Qualitätsentwicklungsthemen festgehalten und Empfehlungen ausgesprochen. Die Empfehlungen zu den Entwicklungsthemen und deren Umsetzung werden im Rahmen der Aufsicht regelmässig besprochen.

Verfügungsentwurf ohne Auflagen

Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, wird der Verfügungsentwurf der Trägerschaft und Leitung zur Stellungnahme zugestellt. Sie erhalten damit die Möglichkeit, Korrekturen in den Angaben oder ergänzende, präzisierende Informationen zu hinterlegen oder mündlich zusätzliche Klärungsfragen zu stellen. Danach wird die Betriebsbewilligung durch Erlass der Verfügung erteilt und die Trägerschaft kann den Betrieb eröffnen.

Verfügungsentwurf mit Auflagen

Sind einzelne Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder weisen die zu prüfenden Unterlagen massgebliche Mängel auf, wird der Verfügungsentwurf mit Auflagen oder Fristen zur Nachreichung oder Nachbesserung von Unterlagen ausgestellt. Die Trägerschaft und Leitung erhalten in diesem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs können und sollen sich die Trägerschaft und die Leitung äussern, wenn sie mit den Auflagen oder Fristen nicht einverstanden sind. Wenn sie die Auflagen akzeptieren, die Fristen jedoch zu kurz angesetzt sind, können sie eine für sie angemessene



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Frist beantragen. Die Frist für das rechtliche Gehör beträgt in der Regel 14 Tage, kann aber in begründeten Fällen und auf Gesuch hin erstreckt werden.

Prüfung der Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs durch das Amt für Soziales

Das Amt für Soziales ist verpflichtet, die Stellungnahme zu prüfen und allenfalls Korrekturen in der definitiven Verfügung vorzunehmen. Tritt das Amt für Soziales nicht auf die Anträge und Begründungen ein, ist es verpflichtet, das Nichteintreten zu begründen. Die Verfügung wird anschliessend erlassen. Die Betriebsbewilligung ist damit erteilt und die Trägerschaft kann den Betrieb eröffnen

Rekursmöglichkeit

Sollte die Trägerschaft und/oder die Leitung mit der Verfügung nicht einverstanden sein, kann sie gegen die Verfügung innerhalb von 14 Tagen beim Departement des Innern des Kantons St.Gallen das Rechtsmittel ergreifen.

Aufsicht

Das Amt für Soziales führt nach Betriebsaufnahme im Rahmen der Aufsicht regelmässig Gespräche mit Trägerschaft und Kita-Leitung und macht Besuche in der Kindertagesstätte. Grundlagen für die Aufsicht sind das Betriebskonzept (strategische Grundlage) und die verschiedenen weiteren Konzepte der Kindertagesstätte. Der Erstbesuch erfolgt gestützt auf den Prüfungsbericht zur Betriebsbewilligung. In den folgenden Aufsichtsbesuchen ist jeweils der Ergebnisbericht des letzten Aufsichtsbesuchs relevant.

Hinweise

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft und Amt für Soziales ist im Rahmen der Projektberatung sehr hilfreich. Der Dialog in der Projektphase unterstützt die Erbringung der Nachweise und fördert die Umsetzung des Projekts im vereinbarten Zeitplan bzw. verhindert unnötige administrative Aufwendungen seitens Trägerschaft und Amt für Soziales. Trägerschaft und Kita-Leitung sind eingeladen, sich bei Bedarf mit Fragen an das Amt für Soziales zu wenden.

FONDSSOCIAL: Der Berufsbildungsfond für den Sozialbereich wurde im Jahr 2013 gegründet und bezweckt die Förderung der beruflichen Grundbildung und die höhere Berufsbildung im Sozialbereich. So soll in Zukunft genügend Fachpersonal für die professionelle Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen und von betagten Menschen zur Verfügung stehen. Im November 2014 wurde FONDSSOCIAL vom Bundesrat als allgemeinverbindlich erklärt. Das bedeutet konkret für den Kitabereich, dass alle Betriebe, die Betreuung von Kindern vor Schuleintritt anbieten und bestimmte Kriterien in Bezug auf Umfang des Betreuungsangebots (Kinderzahl, Öffnungszeiten) erfüllen, jährliche Beiträge in den Berufsbildungsfond zahlen müssen (Fondsreglement und Ausführungsreglement). Dies ist bei der Neugründung einer Kita zu beachten.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafo@sg.ch

Anpassung

Kindertagesstätten sind lernende Organisationen die sich stetig verändern und weiterentwickeln. Geplante Änderungen des Konzepts, der Organisation, der Trägerschaft und der räumlichen Gegebenheiten sowie ein Wechsel der Leitungsperson sind dem Amt für Soziales rechtzeitig, sechs bis acht Wochen im Voraus, mitzuteilen. Sie führen in der Regel zu einer Anpassung der Betriebsbewilligung.

Informationen

Die Trägerschaft ist gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO Art. 18) und der Verordnung über Kinder- und Jugendheime (Art. 5 KJV) verpflichtet, Änderungen, die sich auf die Betriebsbewilligung auswirken, dem Amt für Soziales rechtzeitig, sechs bis acht Wochen im Voraus, mitzuteilen. Damit kann gewährleistet werden, dass die Einrichtung die Anpassung in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde optimal gestalten kann. Eine Änderung erfolgt über ein Gesuch zur Anpassung. Mit dem Gesuch sind alle Nachweise, die von der Änderung betroffen sind, beizubringen. Das Amt für Soziales passt daraufhin die Betriebsbewilligung an die neuen Gegebenheiten an oder erteilt eine neue Betriebsbewilligung.

Bewilligungsrelevante Veränderungen sind etwa:

- Änderungen in der Raumnutzung (zusätzliche Räume, Anpassung der Nutzung/Gestaltung)
- Erweiterung/Anpassung des Angebots
- Änderungen in der Trägerschaft (Änderung der Rechtsform)
- Kita Leitungswechsel
- Änderungen im Betriebskonzept und dem pädagogischen Konzept (sofern diese die Erbringung der Dienstleistung beeinflussen)
- Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Hinweise

Das Amt für Soziales sollte zeitnah über Veränderungsprozesse in der Einrichtung informiert werden und steht den Einrichtungen für Beratungsgespräche jederzeit zur Verfügung.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Aufsicht

Staatliche Aufsicht prüft, ob die Voraussetzungen zur Betriebsbewilligung erfüllt und wie die verschiedenen Konzeptionen der Kindertagesstätte umgesetzt werden. Dies erfolgt unter Einsatz verschiedener Instrumente und Methoden. Um der betrieblichen Eigenständigkeit von Kindertagesstätten und den Bedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen, wird die staatliche Aufsicht als kontinuierlicher, der Situation angepasster, Prozess ausgestaltet. Das Amt für Soziales hat als Ausführende der staatlichen Aufsicht seine Aufsichtstätigkeit im «Aufsichtskonzept für Kindertagesstätten im Kanton St.Gallen» konkretisiert. Darin wird beschrieben, welche Ziele das alle zwei Jahre stattfindende Aufsichtsverfahren verfolgt und wie der darin integrierte Aufsichtsbesuch abläuft.

[Aufsichtskonzept für Kindertagesstätten im Kanton St.Gallen](#)



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Downloads

[Interne und staatliche Aufsicht
in der familienergaenzenden
Kinderbetreuung](#)

Aufsichtsverständnis

Täglich engagieren sich viele Menschen dafür, in der Kita eine Betreuungsqualität zu gewährleisten, die sich förderlich auf die körperliche, geistige und emotionale Entwicklung der Kinder auswirkt. Als Aufsichtsarbeit wird die Überprüfung verstanden, ob die Betreuungsqualität und das Wohl der betreuten Kinder in einer Kindertagesstätte sichergestellt sind. Der Kanton St.Gallen hat ein Aufsichtsverständnis entwickelt, das auf einem entwicklungs- und prozessorientierten Zusammenwirken von verschiedenen Beteiligten wie Eltern, Kita-Leitung, Trägerschaft und Behörden aufbaut. Diese Beteiligten stehen in unterschiedlicher Beziehung zum Kind und zur Kindertagesstätte und ermöglichen dadurch eine umfassende Wahrnehmung der Betreuungsqualität in einer Kindertagesstätte. Zudem unterscheiden sich die Verantwortlichkeiten der Personen gegenüber dem Kind: je vertrauter die Beziehung ist, desto grösser ist die Verantwortung. In der Regel verfügt die engste Vertrauensperson des Kindes über mehr Möglichkeiten, konkrete und griffige Massnahmen zugunsten des Kindes einzufordern und durchzusetzen. Der Kanton als Behörde nimmt in der Aufsicht eine übergeordnete Stellung ein.

Informationen

Individuelle Aufsicht

Die Eltern stellen sicher, dass Schutz, Förderung und Partizipation ihres Kindes in der Kindertagesstätte gewährleistet sind. Sie klären bei der Wahl der Kindertagesstätte ab, ob die Betreuungsform «Kindertagesstätte» generell und die gewählte Kindertagesstätte im Speziellen den individuellen Bedürfnissen ihres Kindes entsprechen. Zudem beobachten sie laufend das Wohlbefinden ihres Kindes und tauschen sich mit dem Betreuungspersonal oder der Leitung über Auffälligkeiten aus.

Fachspezifische Aufsicht (operative Führung, Kita-Leitung)

Die Kita-Leitung ist für die operative Führung der Kindertagesstätte verantwortlich. In dieser Funktion gewährleistet sie eine gezielte und fachlich fundierte Leistungserbringung auf Basis des Betriebs- und pädagogischen Konzepts. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden stellt sie die Betreuungsqualität und das Wohlergehen der Kinder sicher. Die Kita-Leitung ist verantwortlich für das frühzeitige Erkennen von Problemen sowie deren Bearbeitung. Sie informiert die Trägerschaft im Rahmen eines intern definierten Verfahrens über Ergebnisse, Fortschritte und Problemstellungen der Leistungserbringung im Allgemeinen sowie über besondere Vorkommnisse. Die Kita-Leitung informiert die Eltern über interne und externe Beschwerdemöglichkeiten und hält diese im Betriebskonzept oder im Betriebsreglement fest.

Interne Aufsicht (strategische Führung, Trägerschaft)

Die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätte liegt bei der Trägerschaft. Sie ist für die Sicherstellung der internen Aufsicht zuständig. Die interne Aufsicht hat den Auftrag zu prüfen, ob die Kita-Leitung das Betriebs- und pädagogische Konzept umsetzt und den Betrieb im Sinn der Trägerschaft führt. Konkret kontrolliert sie daher die Arbeit der Kita-Leitung in den Bereichen Betreuung, Betrieb, Personal und Finanzen. Die Trägerschaft erstattet dem Amt für Soziales alle zwei Jahre Bericht über die Ergebnisse der internen Aufsicht und über Problemstellungen im Allgemeinen. Besondere Vorkommnisse meldet die Trägerschaft dem Amt für Soziales zeitnah und unaufgefordert.

<https://www.kindersg.ch/kita-kompass/>



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Behördliche Aufsicht (Amt für Soziales)

Die Abteilung Kinder und Jugend des Amtes für Soziales ist im Kanton St.Gallen zuständig für die Aufsicht bei Kindertagesstätten. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde umfassen:

- die Sicherstellung, dass die rechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden;
- die Prüfung von Organisation, Konzeption, Ausrichtung und Selbstevaluation der Kindertagesstätte;
- die Sicherstellung, dass die Verantwortung der Aufsichtsebenen «Interne Aufsicht» und «Kita-Leitung» geregelt ist.

Hinweise

Auch spezifische gesetzliche Grundlagen und deren umsichtige Umsetzung vermögen nicht alle Missstände zu verhindern. Deshalb bewegen sich sowohl Aufsichtsbehörde als auch die Betreiberinnen und Betreiber von Kindertagesstätten in einem Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Autonomie, wobei die staatliche Aufsicht verbindliche Mindeststandards festlegt und deren Einhaltung einfordert. Kompetenzen und Aufgaben sind auf verschiedenen Aufsichtsebenen klar zu regeln, um Mängel frühzeitig zu erkennen und rasch zu beheben. Aufsicht ist nicht allein eine staatliche Aufgabe, sondern bezieht die Beteiligten mit ein – angefangen bei den nutzenden Eltern und deren Kindern bis hin zur verantwortlichen Trägerschaft.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Gespräch/Besuch

Bei der Erteilung der Betriebsbewilligung prüft das Amt für Soziales die einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen im Detail. Es stellt sicher, dass die Trägerschaft die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Ist dies der Fall, liegt es in der Verantwortung der Trägerschaft, dass die Kindertagesstätte diese in der Praxis einhält.

Das Amt für Soziales ist danach in seiner Aufsichtsfunktion tätig. Es prüft regelmässig, ob die rechtlichen Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind. Ausserdem unterstützt es in kooperativer Zusammenarbeit die Kindertagesstätten bei der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Informationen

Aufsichtsbereiche

Die Betriebsbewilligung bildet die Grundlage für die staatliche Aufsicht. Deshalb sind die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung sowie Änderungen und Entwicklungen für die Überprüfung im Aufsichtsverfahren von zentraler Bedeutung:

Interne Aufsicht

Für die Betriebsbewilligung und deren Aufrechterhaltung ist die Erfüllung der Aufgabe der internen Aufsicht jederzeit sicher zu stellen. Das Amt für Soziales prüft, ob und wie die Aufgaben der internen Aufsicht aufgeführt werden. Ausserdem werden die vorhandenen fachlichen Kompetenzen der Personen, welche die Aufgaben der internen Aufsicht ausführen, überprüft.

Betriebskonzept

Das Betriebskonzept enthält die betrieblichen Rahmenbedingungen, die Führungs- und Organisationsstruktur, das pädagogischen Konzept sowie ein Sicherheits- und Notfallkonzept, welches in seiner Gesamtheit das Wohl und den Schutz der Kinder gewährleistet. Das Amt für Soziales prüft im alle zwei Jahre stattfindenden Aufsichtsbesuch, ob und wie das Betriebskonzept umgesetzt wird. Es prüft ausserdem, ob die Angebotsstruktur noch der im Konzept festgehaltenen Ausrichtung entspricht.

Leitung und Betreuungspersonal

Die Leitung und das Betreuungspersonal einer Kindertagesstätte müssen ausreichend ausgebildet sein und die Stellendotation muss den Grundanforderungen an die Betreuung genügen. Das Amt für Soziales prüft wie sich das Personal im Rahmen der Qualitätssicherung intern und/oder extern weiterbildet.

Personalblatt Betreuung und Dienstplan mit Belegung

Vor dem Aufsichtsbesuch sind jeweils das Personalblatt Betreuung und der Dienstplan mit Belegung einzureichen. Mit diesen Unterlagen wird geprüft, ob der Stellenplan die Mindestanforderungen erfüllt und der Betreuungsschlüssel der ausgewiesenen altersspezifischen Belegung entspricht.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Zweckmässigkeit der Bauten und deren Ausstattung

Das Amt für Soziales prüft bei den Besuchen, ob die Räumlichkeiten und deren Ausstattung dem Mindeststandard und den aktuellen Betreuungsbedürfnissen der betreuten Kinder entsprechen.

Finanzielle Sicherung des Betriebs

Das Amt für Soziales prüft vor den Aufsichtsbesuchen, ob und wie die Finanzierung des Betriebs sichergestellt ist. Die Einrichtung reicht zusammen mit der Berichterstattung interne Aufsicht entsprechende Dokumente wie den Jahresbericht der Kita, Revisorenberichte, Finanzplanungen und ähnliches ein.

Instrumente

Zur Überprüfung der Aufsichtsbereiche kommen hauptsächlich folgende Instrumente zur Anwendung:

Gespräch

Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern des strategischen Organs und /oder der Leitung der Kindertagesstätte gehören zur regulären Kontaktgestaltung. Inhalt der Gespräche sind konzeptionelle und betriebliche Fragestellungen, Unklarheiten in Prozessabläufen, Informationen und die Klärung bei Konflikten.

Berichterstattung

Die Trägerschaft hat dem Amt für Soziales alle zwei Jahre über die Aktivitäten der internen Aufsicht Bericht zu erstatten.

Aufsichtsbesuch

Das Amt für Soziales besucht die Kindertagesstätten regelmässig, wenigstens jedoch alle zwei Jahre. Ziel der Besuche ist es, sich neben den schriftlichen Unterlagen auch einen Eindruck vor Ort zu den bewilligungsrelevanten Themen zu verschaffen. Im Aufsichtsbesuch kann beispielsweise auch ein stichprobenartiger Einblick in die Personalakten oder die Dossierführung der betreuten Kinder integriert werden.

Interview

Beim Aufsichtsbesuch können Interviews, beispielsweise mit Mitarbeitenden oder Eltern, geführt werden.

Gespräche werden vom Amt für Soziales in Form eines Gesprächsprotokolls festgehalten. Bei den alle zwei Jahre stattfindenden Besuchen, bei denen die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen umfassend geprüft wird, werden die Ergebnisse in Form eines Ergebnisberichts festgehalten. Darin enthalten ist jeweils auch die Rückmeldung zur Berichterstattung der internen Aufsicht.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[Checkliste zur Krisenkommunikation, Schweizer Journalistenschule maz und CURAVIVA Schweiz, 2014](#)
[Meldevorschriften](#)

Meldepflicht

In der Betreuung von Kindern arbeitet man in einem höchst sensiblen Bereich. Trotz eines entsprechenden Betriebskonzepts, ausreichend und qualifiziertem Personal sowie Massnahmen zur Qualitätssicherung kann ein ausserordentliches Ereignis eintreten, welches das Wohl der Kinder und/oder den Betrieb der Kindertagesstätte direkt oder indirekt gefährdet oder negativ beeinflusst. Dynamiken in Kindergruppen, Bezugssystemen und im Team können zu unvorhergesehenen Ereignissen führen. Es wird empfohlen, mögliche Vorkommnisse vorab zu gewichten und das potentielle Vorgehen (betriebliche und kommunikative Massnahmen) vorzubereiten. Mögliche Vorkommnisse sind beispielsweise grosse Personalausfälle, Übergriffe auf Kinder, Epidemien, Unfälle, usw. Mit einer Vorbereitung können im Eintretensfall Massnahmen überlegt und koordiniert umgesetzt werden. Treten ausserordentliche Ereignisse ein, so ist die Trägerschaft zu einer zeitnahen und angemessenen Information des Amts für Soziales verpflichtet.

Die Meldepflicht ist rechtlich verbindlich.

Informationen

Die Trägerschaft oder Kita-Leitung ist gemäss Verordnung über Kinder- und Jugendheime (Art. 5 KJV), verpflichtet, dem Amt für Soziales besondere Vorkommnisse zu melden

Nachfolgende Aufzählung dient der Orientierung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Vorkommnisse, die das physische und psychische Wohl der Kinder betreffen
- Vorkommnisse, welche die Aufrechterhaltung des Betriebs beeinflussen
- ausserordentliche Entlassungen von Mitarbeitenden
- Ereignisse, die medial zu negativen Schlagzeilen führen könnten

Geplante Änderungen des Konzepts, der Organisation, der Trägerschaft und der räumlichen Gegebenheiten sowie ein Wechsel der Leitungsperson sind dem Amt für Soziales rechtzeitig im Voraus mitzuteilen und bedürfen der vorgängigen Genehmigung. Sie haben eine Anpassung der Betriebsbewilligung zur Folge.

Zugunsten eines noch umfassenderen Kindesschutzes hat die Bundesversammlung im Dezember 2017 die Einführung einer erweiterten Meldepflicht beschlossen. Nehmen Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, eine Gefährdung eines betreuten Kindes wahr, unterstehen sie seit 1. Januar 2019 einer Meldepflicht gegenüber der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Zu dieser Personengruppe gehören damit auch Mitarbeitenden von Kindertagesstätten. Nehmen sie innerhalb ihrer Betreuungsaufgabe Gefährdungen des Kindeswohls wahr, ist es nötig, diese Wahrnehmungen innerhalb des Betreuungsteams auszutauschen. Es ist anschliessend die Aufgabe der Kita-Leitung, die im Sicherheits- und Notfall-Konzept festgelegten Kommunikationswege einzuhalten und in Absprache mit der Trägerschaft festzulegen, ob, wann und für wen die Unterstützung von Fachstellen einzuholen ist.

Hinweise

Für Kitaleitungen und Trägerschaften gilt es zu beachten, dass eine präventive Information des Amts für Soziales über Vorfälle besser ist, als eine Beschwerde, die eine aufsichtsrechtliche Bearbeitung nach sich zieht und oftmals mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[Kinderschutzzentrum](#)
[Limita - Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung](#)

Aufsichtsrechtlicher Hinweis

Unter einem aufsichtsrechtlichen Hinweis werden jegliche Informationen verstanden, die auf eine mögliche Beeinträchtigung des Wohls von betreuten Kindern oder des Betriebs der Kindertagesstätte schliessen lassen. Aufsichtsrechtliche Hinweise können von Eltern und Verwandten, Nachbarn, Fachstellen, Mitarbeitenden und anderen Personen aus dem Umfeld einer Kindertagesstätte eingereicht werden.

Informationen

Sämtliche Informationen, die an das Amt für Soziales herangetragen werden und auf eine Beeinträchtigung der Kinder schliessen lassen, werden auf ihre Relevanz als aufsichtsrechtliche Hinweise geprüft. Jeder Hinweis wird unter anderem auf Zuständigkeit, Dringlichkeit sowie Klärungs- und Handlungsbedarfs geprüft. Zum Beispiel werden folgende Fragen geklärt:

- Bezieht sich der aufsichtsrechtliche Hinweis auf eine allgemeine konzeptionelle Fragestellung oder auf die Haltung einer Einrichtung?
- Handelt es sich beim Hinweis um einen Konflikt zwischen Personen oder Personengruppen?
- Ist der interne Beschwerdeweg bereits besprochen worden?
- Welche Massnahmen wurden bereits getroffen?

Bei Vorliegen eines aufsichtsrechtlichen Hinweises entscheidet das Amt für Soziales nach Abklärung des Sachverhalts und Stellungnahme der Trägerschaft und/oder Kita-Leitung, ob eine Intervention notwendig und Massnahmen erforderlich sind. Ein aufsichtsrechtlicher Hinweis löst somit nicht zwingend ein formelles Aufsichtsverfahren aus.

Im Rahmen der Stellungnahme der Trägerschaft und/oder Kita-Leitung sind beispielsweise folgende Fragestellungen relevant:

- Wie zeigt sich der geschilderte Vorfall aus Sicht der Kindertagesstätte?
- Wie wurde das Vorkommnis in der Kindertagesstätte bearbeitet?
- Welche Massnahmen wurden im dargelegten Fall ergriffen?
- Welche generellen Schlussfolgerungen bezüglich Betreuung und Qualität wurden aus dem Vorfall abgeleitet und in den konzeptionellen Grundlagen festgehalten?

Aufsichtsrechtliche Hinweise und das daran anschliessende Verfahren werden durch das Amt für Soziales dokumentiert. Ist der Schutz und das Wohl der Kinder gefährdet oder bestehen Mängel in der Betriebsführung werden entsprechende Massnahmen mit der Kindertagesstätte (Leitung und Trägerschaft) vereinbart oder angeordnet bzw. die Behebung der Mängel verfügt.

Hinweise

Im Unterschied zur Beschwerde nach Art. 59 ff. VRP ist der aufsichtsrechtliche Hinweis kein formelles Rechtsmittel. Er dient somit nicht der Anfechtung eines behördlichen Entscheids (i.d.R. Verfügung). Der aufsichtsrechtliche Hinweis kann im Verwaltungsverfahren als Rechtsbehelf bezeichnet werden. Er fordert die Aufsichtsinstanz auf, die Ausübung ihrer Aufsichtsrechte und -pflichten wahrzunehmen und die administrativ unterstellte Behörde oder unter einer staatlichen Aufsicht stehende Private zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Die meldende bzw. anzeigende Person hat dabei keinen Erledigungs- oder Rechtsschutzanspruch.

<https://www.kindersg.ch/kita-kompass/>



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Die Anonymität der hinweisgebenden Person wird seitens des Amtes für Soziales - soweit möglich - gewahrt, auch wenn diese einer Offenlegung ihres Namens zustimmt. Die hinweisgebende Person wird über die Form der Bearbeitung und die Ergebnisse in der Regel nicht informiert. Die Bearbeitung des Hinweises findet ausschliesslich zwischen dem Amt für Soziales als Aufsichtsbehörde und der betroffenen Einrichtung statt. Das Amt für Soziales hat die Pflicht, die meldende Person darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit einer strafrechtlichen Anzeige besteht, falls sie einen Verdacht auf Vorkommnisse mit strafrechtlicher Relevanz meldet. Falls die Person davon keinen Gebrauch machen will, muss das Amt für Soziales sie darüber informieren, dass nach Kenntnisnahme und Abklärung des Sachverhalts unter Umständen eine Anzeigepflicht seitens der Aufsichtsbehörde besteht. Bei strafrechtlicher Relevanz eines Hinweises kann es nötig werden, den Namen gegenüber der Strafverfolgungsbehörde offen zu legen.